

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen des o. a. Bauleitplanverfahrens wurden die folgenden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten (1-60); weiterhin wurden die aufgelisteten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgelegt (61-68):

Lfd. Nr.	Behörde / Einrichtung	Datum der Stellungnahme
1	Agentur für Arbeit, Dasbachstraße 9, 54292 Trier	---
2	Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund	23.10.2023 (keine Bedenken)
3	Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e. V., Kreisverband Bitburg, Mötscher Str. 14b, 54634 Bitburg	---
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	08.11.2023
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Fontanestraße 4, 40470 Düsseldorf	---
6	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen	22.11.2023 (keine Bedenken)
7	Bundeswehr Dienstleistungszentrum Mayen, Holler Pfad 6, 56727 Mayen	---
8	Creos Deutschland GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg	16.10.2023
9	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd-West PTI 14, Bauleitplanung, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen	25.10.2023
10	Deutsche Flugsicherung, Postfach 1243, 63202 Langen	30.10.2023 (keine Bedenken)
11	Deutscher Wetterdienst, Frankfurter Straße 135, 63067 Offenbach am Main	13.11.2023 (keine Bedenken)
12	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum, DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg	20.10.2023
13	Einzelhandelsverband Bezirk Trier e. V., Kaiserstraße 27, 54290 Trier	
14	Fachbereich 1, Forstverband / Jagdgenossenschaften, Im Hause	20.11.2023
15	Fachbereich 2, Beitragsveranlagung / Klimaschutz, Im Hause	---
16	Fachbereich 3, Soziales / Tourismus, Im Hause	16.10.2023
17	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Betriebsverwaltung Süd, Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein	26.10.2023
18	Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig	13.10.2023 (nicht zuständig)
19	Finanzamt Bitburg, Kölner Straße 20, 54634 Bitburg	---
20	Forstamt Bitburg, Kleistraße 5, 54634 Bitburg	19.10.2023 (keine Bedenken)
21	Gaststättenverband, DEHOGA Rheinland e. V., John-F-Kennedy-Straße 15, 55543 Bad-Kreuznach	17.10.2023 (keine Bedenken)
22	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Schillerstraße 44, 55116 Mainz	---

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

23	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier, Landesmuseum Abt. Archäologische Denkmalpflege, Weimarer Allee 1, 54290 Trier	21.11.2023
24	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte Niederberger Höhe 1, 56007 Koblenz	16.10.2023 (keine Bedenken)
25	Handwerkskammer, Loebstraße 18, 54292 Trier	20.10.2023 (keine Bedenken)
26	Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier	16.11.2023 (keine Bedenken)
27	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich	13.10.2023 (keine Bedenken)
28	Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg	17.11.2023
29	Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier	---
30	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz	21.11.2023
31	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Abt. Pipeline-Maßnahmen, Untertorplatz 1, 76829 Landau	---
32	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, Paulinstraße 58, 54292 Trier	03.11.2023 (keine Bedenken)
33	Landesbetrieb Mobilität, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein	02.11.2023
34	Landesbetrieb Mobilität, Dasbachstraße 15c, 54292 Trier	---
35	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667 C, 55483 Hahn / Flughafen	---
36	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier	16.11.2023
37	Ortsgemeinde Auw a. d. Kyll, Keltenring 2, 54664 Auw a. d. Kyll	---
38	Ortsgemeinde Beilingen, Herforster Straße 22, 54662 Beilingen	---
39	Ortsgemeinde Hosten, Hauptstraße 15, 54664 Hosten	---
40	Ortsgemeinde Orenhofen, In Urbigt 32, 54298 Orenhofen	---
41	Ortsgemeinde Philippsheim, Ortsstraße 5, 54662 Philippsheim	---
42	Ortsgemeinde Preist, Im Hufacker 6, 54664 Preist	---
43	Ortsgemeinde Spangdahlem, Im Kreuzgarten 1, 54529 Spangdahlem	---
44	Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier	17.11.2023
45	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und LandesAktionsGemeinschaft Natur und Umwelt, Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel	20.11.2023 (keine Bedenken)
46	Stadt Speicher, Weilerweg 8, 54662 Speicher	---
47	Stadtwerke Trier GmbH, Asset Management, Ostallee 7-13, 54290 Trier	03.11.2023 (keine Bedenken)
48	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier	02.11.2023 (keine Bedenken)
49	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Landesplanungsbehörde, Obere Bauaufsichtsbehörde, Obere Naturschutz- behörde, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz	---

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
 Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
 Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

50	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Wasserwirtschaft / Abfallwirtschaft / Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier	20.11.2023
51	Tourismus- und Heilbäderverband Rheinland-Pfalz e. V., Löhrrstraße 103-105, 56068 Koblenz	---
52	Verbandsgemeinde Bitburger Land, Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg	---
53	Verbandsgemeinde Trier-Land, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier	---
54	Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich	---
55	Verbandsgemeindewerke Speicher, Bahnhofstraße 36, 54662 Speicher	---
56	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel- Mosel, Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues	16.11.2023 (keine Bedenken)
57	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier	02.11.2023 (keine Bedenken)
58	Westnetz GmbH, Eurener Straße 33, 54294 Trier	13.10.2023 (keine Bedenken)
59	Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund	
60	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier, Löwenbrückener Straße 13-14, 54290 Trier	
61	Eingabe aus der Öffentlichkeit (1)	28.10.2023
62	Eingabe aus der Öffentlichkeit (2)	30.10.2023
63	Eingabe aus der Öffentlichkeit (3)	06.11.2023
64	Eingabe aus der Öffentlichkeit (4)	08.11.2023
65	Eingabe aus der Öffentlichkeit (5)	11.11.2023
66	Eingabe aus der Öffentlichkeit (6)	14.11.2023
67	Eingabe aus der Öffentlichkeit (7)	18.11.2023
68	Eingabe aus der Öffentlichkeit (8)	22.11.2023 (Eingangsdatum)

Stellungnahmen, in denen ausdrücklich keine Bedenken hervorgebracht wurden, werden im nachfolgenden Teil nicht mehr separat zitiert.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Eingabe aus der Behördenbeteiligung	Kommentierung / Abwägung
<p>Nr. 4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn Schreiben vom 08.11.2023</p> <p>[...] von der Maßnahme ist die Produktfernleitung Zweibrücken-Bitburg und die stillgelegte Produktfernleitung Zweibrücken-Bitburg Umlegung Herforst-Beilingen-Speicher betroffen.</p> <p>In der Produktfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen.</p> <p>Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die Produktfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse), zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert.</p> <p>Für den technischen Betrieb der in Betrieb befindlichen NATO-Produktfernleitung ist die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), Tel.: 06781/206-117, Hohlstraße 12 in 55743 Idar-Oberstein zuständig. Ich bitte Sie, die im Anhang befindliche Stellungnahme der FBG – AZ 6/01/B49357/23 vom 26.10.2023 und die darin aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten [<i>Anm.: Stellungnahme Nr. 17</i>], sowie die FBG am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
 Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
 Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Für die erforderliche fachlich technische Bewertung zum Zustand der stillgelegten Produktfernleitung und welche Auflagen zu erfüllen sind, ist der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) Landau Telefon: +49/(0)6341/912-265, Untertorplatz 1, 76829 Landau zuständig [Anm.: wurde beteiligt (Ifd. Nr. 31), keine Stellungnahme von dort eingegangen]. Von dort erhalten Sie u. a. Lagepläne über den Verlauf der Produktfernleitung.

Für die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Ostallee 3-5 in 54292 Trier zuständig. Ich bitte zu beachten, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen ohne Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet sind.

Nr. 8
Creos Deutschland GmbH
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg
Schreiben vom 16.10.2023

[...]

Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen
GAS	ALF-WITTLICH-BITBURG DN 200	6 m
GAS	FM-Kabel Creos	2 m

Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir Sie, die folgenden Hinweise zu beachten:

Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „**Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen**“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sicherere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens unserer Versorgungsanlagen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Die Errichtung von Fundamenten, Photovoltaikanlagen oder ähnlichen Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist nicht gestattet. Die Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen (Gashochdruckleitungen sowie FM-Kabel, jeweils nebst evtl. angeschlossenen Anlagen) ist jederzeit zu gewährleisten. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Versorgungsanlagen **Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH** ausgeführt werden dürfen.

Innerhalb des Schutzstreifens unserer Versorgungsanlagen sind kreuzende Kabel und Telekommunikationsleitungen grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen. Der lichte Abstand zur Versorgungsanlage darf dabei 0,4 m nicht unterschreiten. In Abhängigkeit der Spannungsebene ist eine Vergrößerung des Mindestabstandes erforderlich.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Bei der Verlegung von Hoch- und Mittelspannungskabeln sind unsere Versorgungsanlagen im Kreuzungsbereich zu schützen. Dies erfolgt durch das Einbringen von Betonplatten zwischen Kabel und Gashochdruckleitung oder vergleichbare Maßnahmen.

Parallelführungen müssen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens verlegt werden. Die Inanspruchnahme unseres Schutzstreifens kann nur in Ausnahmefällen nach vorheriger technischer Abstimmung gestattet werden. Bei mehr als 100 m Parallelverlauf ist zusätzlich der Abschluss eines Interessensabgrenzungsvertrages erforderlich.

Werden Kabelpflüge, Grabenfräsen, Horizontalbohrungen oder Verfahren mit ähnlichem Gefahrenpotential eingesetzt, so ist eine Parallelverlegung ausschließlich außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung vorzunehmen. Eine Kreuzung unserer Versorgungsanlage unter Verwendung der genannten Verfahren ist grundsätzlich nicht gestattet.

Die tatsächliche Lage und Tiefe der Versorgungsanlage ist vor Baubeginn durch Suchschlitze festzustellen.

Bei Näherung in horizontalem oder vertikalem Abstand unter 0,5 m zu unseren Versorgungsanlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.

Freigelegte Gashochdruckleitungen nebst zugehörigen Anlagen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderung fachgerecht zu sichern. Ohne Aufhängung oder Unterstützung dürfen sie grundsätzlich nicht weiter als 3 m freigelegt werden.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Wir bitten Sie, den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Achtung: Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister.

Weitergehende Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile, usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch **20 Werktage** vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.

Ansprechpartner für Rückfragen:

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

**Creos Deutschland GmbH
Technisches Büro
Telefon: 06841 / 9886-160
planauskunft@creos-net.de**

Nr. 9

**Deutsche Telekom Technik GmbH
T NL Süd-West PTI 14
Bauleitplanung
Polcher Straße 15-19
56727 Mayen
Schreiben vom 25.10.2023**

[...] Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass neben dem Plangebiet in der Wegeparzelle Telekommunikationslinien verlaufen. Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich.

Es muss sichergestellt werden, dass der ungehinderte Betrieb, Unterhaltung, Änderung und Errichtung der Telekommunikationslinien gewährleistet wird.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Der Mindestabstand von Erdungsanlagen der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu unseren Telekommunikationslinien darf 10 m nicht unterschreiten.

Bei Stromleitungen und Energieanlagen (Trafo-/Umspannstation usw.) dürfen zu unseren Telekommunikationslinien 15 m nicht unterschritten werden.

Der Abstand der Starkstrom- / Hochspannungskabel darf bei Kreuzungen (90 Grad) 0,3 m nicht unterschreiten. Bei Kreuzungen muss die Telekommunikationslinie oben liegen!

Bei Unterschreitung der Mindestabstände werden Schutzmaßnahmen nach ZTV TKNetz gefordert. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Wir weisen darauf hin, dass Veränderungen an unseren Anlagen nur durch von uns beauftragte Unternehmen erfolgen dürfen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Zu Ihrer Information ist ein Plan unserer Telekommunikationslinien beigelegt.

Bau der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von uns in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen (Planauskunft.Mitte@telekom.de).

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der beigefügte Plan keine Einweisung ersetzt!	

Nr. 12 Dienstleistungszentrum ländlicher Raum DLR Eifel Westpark 11 54634 Bitburg Schreiben vom 20.10.2023	
---	--

[...] im Rahmen der Vereinfachten raumordnerischen Prüfung haben wir gegenüber der Kreisverwaltung des Eifelkreises bereits eine Stellungnahme abgegeben. Danach sollten die bewirtschaftenden Landwirte in den weiteren Planungsverlauf integriert werden. Aus den nun vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die Bewirtschafter zwar beteiligt wurden, jedoch noch nicht alle Ergebnisse vorliegen. Daher verbleiben wir bei unserer Stellungnahme, dass keine Einwände bestehen, wenn durch den Verlust der Flächen es nicht zu einer Existenzbedrohung kommt oder ausreichend Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden können.	
--	--

Am Wegenetz ergibt sich keine Änderung, sodass negative Auswirkungen auf die Erschließung der umliegenden Flächen nicht zu erwarten sind.	
---	--

Konkrete Projekte oder Planungen unseres Hauses liegen in den überplanten Bereichen nicht vor.	

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. 14

Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Herforst (direkt)

54662 Herforst

Schreiben vom 20.11.2023

[...] die Jagdgenossenschaft Herforst nimmt wie folgt Stellung zu der Errichtung des geplanten Solarparks „In den Deichen“ auf der Gemarkung Herforst.

Die VG Speicher hat einen Steuerungsrahmen aufgestellt, in welchem Ausschlussflächen für Freiflächen PV-Anlagen festgelegt sind. Dieser sieht in Abschnitt 5 vor, dass das Potential an Dachflächen von öffentlichen Gebäuden erst auszuschöpfen ist, bevor großflächig zum Beispiel bejagbare Flächen dauerhaft in Anspruch genommen werden. In Herforst liegt jedoch nirgendwo PV auf den Dächern von öffentlichen Gebäuden vom Gemeindehaus, Kindergarten, Feuerwehrhaus sowie das Pfarrheim.

In der nicht öffentlichen Sitzung des Jagdvorstandes, am 16.11.2023, wurde erwähnt, dass das neu geplante Kindergartengebäude mit PV-Anlagen ausgestattet werden soll. Fraglich ist, warum solches Potential nicht zunächst ausgeschöpft wird, bevor dauerhaft Freiflächen zum Opfer fallen?

Dazu ist zu erwähnen, dass vor vielen Jahren in Herforst bereits eine Freiflächen-PV-Anlage errichtet wurde, aber immer noch nicht sind PV-Anlagen dort errichtet, wo diese eigentlich hingehören. Nicht mal auf den aufgezählten öffentlichen Gebäuden!

Durch die geplante Umzäunung wird unser Jagdbezirk erheblich an Attraktivität verlieren, was sich langfristig auswirken wird. Durch die Umzäunung des geplanten Solarparks wird unsere Jagd in zwei Teile zerschnitten, so dass der abgetrennte Teil lediglich eine Größe von ca. 40 Hektar (ha) aufweist und somit die Mindestgröße für einen Jagdbezirk, auch genannt Eigenjagd, nach § 7 BJG von 75 ha nicht mehr erreicht.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Durch die Trennung wird das Wild sich in Richtung Norden auf die Gemarkung Dudeldorf und Richtung Osten hin, auf die Gemarkung Binsfeld verlagern. Besonders daraus vermindert sich umfangreich die Attraktivität unserer Jagd.

Weiterhin wird die besagte Zaunanlage eine entsprechende Lenkungswirkung für das Wild aufweisen und Wildschäden auf anderer konzentrierter Stelle auslösen. Weitere Folgen sind, dass durch den neuen Zuschnitt der Wildwechsel stark beeinträchtigt wird, wodurch innerhalb unseres Jagdbezirks nur noch minimale Korridore entstehen, in denen es dem Wild möglich sein wird, die Landesstraße 46 zu überqueren. Hieraus ergeben sich noch nicht einzuschätzende Risiken für Verkehrsteilnehmer und Wild.

Wir sind für die Nutzung erneuerbarer Energie, nur sollte dies nicht zu einseitigen Benachteiligung, wie beschrieben, erfolgen. Vorrangiges Ziel sollten Dächer und versiegelte Flächen (großflächige Parkplätze oder Konversionsflächen) sein.

Wir erwarten, dass unsere Stellungnahme berücksichtigt wird. Rückfragen Ihrerseits beantworten wir gerne.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. 16
Fachbereich 3, Soziales / Tourismus / Brandschutz
Im Hause
E-Mail vom 16.10.2023

[...] bezüglich des Brandschutzes wurde keine Stellungnahme abgegeben. Hier müsste noch abschließend geklärt werden, ob der Solarpark über einen dezentralen Batteriespeicher (ggf. ein Container) verfügt. Falls ja, ist eine Löschmittelbevorratung erforderlich von min. 30 m³. Sollte lediglich eine brennbare Trafostation installiert werden, genügt es aus unserer Sicht, wenn ein Löschfahrzeug der örtlich ansässigen Feuerwehr alarmiert wird. In dem Fall wird empfohlen, dass die örtliche Feuerwehr einen Zugang (Schlüssel) zur Einfriedung erhält.

Nr. 17
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
Betriebsverwaltung Süd
Hohlstraße 12
55743 Idar-Oberstein
Schreiben vom 26.10.2023

[...] Im Rahmen des Bebauungsplans möchten Sie in der Gemeinde Herforst einen Solarpark errichten. Im südlichen Bereich „Rohnenwies“ verläuft die Produktfernleitung Zweibrücken-Bitburg innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. In nördlichen Bereich „In den Deichen“ verläuft die Produktfernleitung entlang der Grenze des Geltungsbereiches.

Zusätzlich verläuft innerhalb Ihres Planungsbereiches „Rohnenwies“ ein stillgelegter Leitungsabschnitt. Zuständig dafür ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden (BAIUSBw KompZ BauMgmt), vertreten durch Hr. Wiesehütter.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

BAIADBwKompZBauMgmtWINATO-POL@bundeswehr.org

Tel.: 0611/7996704

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die aktiv betriebene Produktfernleitung.

Der grobe Trassenverlauf der Produktfernleitung für „Rohnenwies“ ist bereits in Ihren Planunterlagen dargestellt. Für Ihre Planung im Bereich „In den Deichen“ haben wir einen Lageplan beigelegt.

Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.

Sollte für die weitere Planung eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer zuständigen Betriebsstelle

TL Bitburg 06568/96667-0

TL.bitburg@fbg.de

die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifen, sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Soweit für Ihre Planung exakte Lage- und Tiefenbestimmungen benötigt werden, sind diese Werte nur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. durch Querschlag, Suchschlitz) in Handschachtung unter Aufsicht unserer Betriebsstelle vor Ort zu ermitteln.

Arbeiten im Schutzstreifen der Produktfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement, Wiesbaden (BAIUDbw KompZ MauMgmt). Die Fernleitungs- und Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrausfertigung dieses Schreibens dem BAIUDbw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.

IN der Produktfernleitungen werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen **10 m** breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt und (ggf.) des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.

Dieses Schreiben ersetzt die Zustimmung / vertragliche Regelung mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt nicht.

Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt haben wir aus betrieblicher Sicht keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktfernleitung beachtet und eingehalten werden:

- Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzstreifen der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da ggf. größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.
- Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen, usw.), Bepflanzungen mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.
- Bis zu einer Entfernung von 20 m zur Fernleitung sind Ramm- und Rüttelarbeiten nicht gestattet. Wenn diese nicht zu vermeiden sind, muss durch den regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen nachgewiesen werden, dass die erzeugten Schwingungen unter den zulässigen Grenzwerten liegen und keine Beeinträchtigungen der Fernleitung zur Folge haben. In der Regel wird hierzu die

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Einhaltung der Grenzwerte durch Messen der resultierenden Schwingungsgeschwindigkeiten an der Fernleitung im Boden oder direkt an der Leitung festgestellt.

- Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Fundamente angelegt oder sonstige Bauwerke errichtet werden.
- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.
- Alle Arbeiten im Schutzstreifen dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns zurückzusenden.
- Die Rechte an der o. a. Produktfernleitung – dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen – müssen gewahrt bleiben.

Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.

Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen – sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen – vom Veranlasser zu tragen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. 23

**Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Außenstelle Trier
Landesmuseum Abt. Archäologische Denkmalpflege
Weimarer Allee 1
54290 Trier
E-Mail vom 21.11.2023**

[...] wir waren bereits im Rahmen der VrP am oben genannten Verfahren beteiligt und unsere Stellungnahme von Herrn Dr. Blöck (09.03.2022) hat weiterhin Bestand.

Stellungnahme vom 09.03.2022:

im Plangebiet ist uns eine Fundstelle – ein römerzeitlicher Fundplatz (GDKE-interne Bezeichnung Herforst 23) – bekannt. Seit 2016 wird im Raum Herforst/Speicher im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Forschungsprojektes, an dem die GDKE, das Römisch-Germanische Zentralmuseum Mainz (RGZM) sowie die Universität Frankfurt beteiligt sind, das römerzeitliche Industrieviertel mit den Großtöpfereien in Herforst/Speicher archäologisch erforscht. Im Zuge dieser Untersuchungen wurden unter Leitung des RGZM in Herforst und Speicher großflächige geophysikalische (Magnetometer- und Bodenradar-) Untersuchungen durchgeführt, die das Gebiet unmittelbar südlich und südöstlich des Plangebietes abdecken. In den Prospektionsmessbildern sind zahlreiche, bislang unbekannte Einrichtungen des Töpfereivierters erfasst worden, wobei noch keine Grenze nach Norden festgestellt wurde. Es ist daher anzunehmen, dass sich das Töpfereiviertel auch bis in das Plangebiet erstreckt. Nicht unwahrscheinlich ist, dass die uns bekannte Fundstelle Herforst 23 Teil des römerzeitlichen Industrievierters ist. Da die mit der Planung verbundenen Bodeneingriffe eine Gefahr für die archäologischen Befunde des Plangebietes darstellen und der mit der Umsetzung der Planungen verbundene Metalleintrag auf und in den Boden des Plangebietes zerstörungsfreie geophysikalische Pros-

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

pektionen zur bodendenkmalpflegerischen Erfassung der archäologischen Hinterlassenschaften des römischerzeitlichen Töpfereireviere verunmöglicht, wenden wir Bedenken gegen die Planung ein. Zur archäologischen Sachverhaltsermittlung fordern wir daher, dass Plangebiet durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben untersucht wird. In Freiflächen (Wiesen, Ackergelände) sind die magnetischen Prospektionen vor jeglichen Bodeneingriffen vorzunehmen.

In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Erst anhand der Messbilder werden wir dann eine detaillierte bodendenkmalpflegerische Stellungnahme anfertigen können. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen.

Da nach § 21 (3) DSchG der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von dem Bauherren bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 (1) DSchG.

Die Anfrage der Fachfirmen wird über die Landesarchäologie an die Untere Denkmal-schutzbehörde der Kreisverwaltung weitergeleitet, die die Genehmigung ausstellt.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE,

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Nr. 28
Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Trierer Straße 1
54634 Bitburg
Schreiben vom 17.11.2023

[...] zu dem von Ihnen mit Schreiben vom 12.10.2023 übersandten Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes geben wir nach Anhörung der betroffenen Ämter unseres Hauses für die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm folgende zusammengefasste Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ab:

1. Bauwesen

1.1 Das vorgesehene Bebauungsplangebiet ist nicht aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Speicher entwickelt worden. Insofern wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB zunächst nicht entsprochen. Aktuell wird jedoch in einem Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 auch der FNP für die VG Speicher geändert; das Verfahren nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurde bereits durchgeführt. Demnach soll die betreffende Fläche im FNP künftig als Sonderbaufläche für Photovoltaik dargestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass im Verfahren für den Bebauungsplan der Stand der Planungsarbeiten am Flächennutzungsplan in ausreichendem Maße dargelegt und nachgewiesen wird.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im Parallelverfahren ein Bebauungsplan erst dann in Kraft gesetzt werden kann, wenn für den Flächennutzungsplan zumindest materielle „Planreife“ eingetreten ist (vgl. Ernst-Zinkhahn-Bielenberg,

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. 48 zu § 8 BauGB). Wird ein Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht, so bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung. Insoweit sollte der Bebauungsplan in zeitlicher Hinsicht erst nach dem FNP in Kraft gesetzt werden.

- 1.2 Zu Textfestsetzung Ziffer 2.1: Für die Festsetzung einer GRZ wird hier als Rechtsgrundlage „§ 17 BauNVO“ zitiert. Dies sollte redaktionell korrigiert werden; die GRZ findet ihre Rechtsgrundlage in § 19 BauNVO.
- 1.3 Zu Textfestsetzung Ziffer 2.2: *„Für befestigte Zufahrten, Wege und Stellplätze innerhalb der Sondergebietsfläche ist ein Versiegelungsgrad von max. 50 % zulässig.“*

Die Festsetzung ist missverständlich (die Versiegelung der Sondergebietsfläche ist hier wohl nicht gemeint) und sollte redaktionell angepasst werden. In einem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren in der OG Orenhofen wurde wie folgt formuliert:

„Befestigte Zufahrten, Wege und Stellplätze nach Punkt 4.1 sind mit einem Versiegelungsgrad von jeweils 50 % zu berücksichtigen.“

- 1.4 Mit der Änderung des BauGB vom 04.01.2023 wurde auch ein neuer § 249a eingeführt. Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit von Vorhaben zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien. In § 249a Abs. 3 BauGB wird dabei berücksichtigt, dass auch bei bestehenden B-Plänen (Offenlage vor dem 01.01.2023) entsprechende Anlagen errichtet werden können. Bei der Aufstellung neuer B-Pläne findet dagegen der neu eingeführte § 14 Abs. 4 BauGB Anwendung, wonach entsprechende Anlagen im Sinne von § 249a Abs. 4 BauGB grundsätzlich zulässig sind. Im Bebauungsplan kann die Zulässigkeit solcher Anlagen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BauNVO).

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Da keine anderslautende Festsetzung besteht, wird § 14 Abs. 4 BauNVO vorliegend Bestandteil des Bebauungsplans. Zu Textfestsetzung Ziffer 3.2: Die in Textfestsetzung 3.2 hierzu in Teilen nochmals wiedergegebenen Voraussetzungen für die Zulassung von Wasserstoffanlagen sollte daher zur Vermeidung von Doppelungen und ggf. Missverständnissen entfallen. Allenfalls könnte zu diesem Thema klarstellend ausgesagt werden, dass § 14 Abs. 4 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplans wird.

- 1.5 Die verwendeten Rechtsgrundlagen sind im weiteren Verfahren auf der Planzeichnung zu ergänzen.
- 1.6 Aus Gründen des Ressourcen- und Landschaftsschutzes empfehlen wir, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mittels eines städtebaulichen Vertrages sicherzustellen, dass die PV-Freiflächenanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. In diesem Zusammenhang könnte zur Sicherung einer Rückbauverpflichtung ggf. auch die Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft in Betracht gezogen werden.

2. Naturschutz und Landschaftspflege

- 2.1 Entsprechend „Hinweis 6.1“ auf der Planurkunde sind die erforderlichen vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) zum Ausgleich der Inanspruchnahme von drei Feldlerchen-Brutrevieren zum nächsten Verfahrensschritt konkret zu lokalisieren und definieren. Wir empfehlen eine vorherige fachliche Abstimmung.
- 2.2 Entsprechend nachrichtlicher Darstellung der plangebietsexternen Maßnahme E 1 auf der Planurkunde und „Hinweis 6.2“ ist die nach „Umweltbericht“ (Punkt

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

2.4) präzisierte Pflanzung eines höhenabgestuften Feldgehölzes nach Art, Umfang, Pflanzqualität, Pflanzdichte etc. auf Gemarkung Herforst, Flur 1, Flurstück Nr. 33 durchzuführen.

Wie in den „Hinweisen“ auf der Planurkunde, Punkt 6.2 ergänzend aufgeführt, ist diese (Teil-)fläche für diese Zweckbestimmung

- a) dauerhaft dinglich zu sichern und ist
- b) die Maßnahmendurchführung vertraglich zu vereinbaren (s. nächster Punkt).

- 2.3 Sicherung der nach Artenschutzrecht oder Eingriffsregelung erforderlichen externen Kompensationsflächen und -maßnahmen (s. „Hinweis“ 6.1 und 6.2)

Vor Erreichen der Rechtskraft der Satzung ist die dauerhafte Flächenverfügbarkeit aller vorgesehenen externen Kompensationsflächen für diese Zweckbestimmung sicherzustellen und nachzuweisen. Sofern die Ortsgemeinde nicht Flächeneigentümerin ist, hat dies durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Ortsgemeinde und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtberechtigte zu erfolgen. Wenn die Ortsgemeinde Flächeneigentümerin ist, ist alternativ auch die Eintragung einer Bau-last möglich.

Die Maßnahmendurchführung auf plangebietsexternen Flächen ist parallel durch Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zwischen der Ortsgemeinde als Planungsträgerin und der unteren Naturschutzbehörde zu gewährleisten.

- 2.4 Gemäß Punkt 8 im Umweltbericht wird eine Übersicht über alle Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum nächsten Verfahrensschritt erarbeitet / ergänzt. Wir weisen darauf hin, dass erst nach Vorlage dieser Unterlage beurteilt werden kann, ob die vorgesehenen Maßnahmen schlüssig, umfassend und ausreichend sind.

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

2.5 Textfestsetzung 4.5 legt fest: „Auf der Teilfläche A1 ist alle 15 m anstelle der Sträucher ein einheimischer Obstbaum zu pflanzen“. Um Missverständnisse / Unklarheiten zu vermeiden, halten wir, unter Aufnahme der Formulierung und Darstellung des Umweltberichts (Punkt 3.3.3) folgende Änderung für sinnvoll: „Auf der Teilfläche A1 ist alle 15 m die festgelegte Strauchpflanzung zu unterbrechen und ist, statt je 7 Sträuchern, jeweils ein Wildobstbaum an deren Stelle zu pflanzen“.

Begründung:

Die geschlossen anzulegende mehrreihige Heckenpflanzung soll nach Intention des Umweltberichts alle 15 m eine Lücke von 7 Heckenpflanzen aufweisen, in die jeweils ein (Obst-)baum zu pflanzen ist. Dies dürfte durch die leichte Modifizierung klarer werden. In Festsetzung 4.5 wird deutlich, dass nicht (sehr pflegebedürftige) Obstbaumpflanzungen gemeint sind, sondern (erheblich weniger pflegebedürftige) Wildobstarten.

2.6 Hinweis:

Mit Inkrafttreten der Satzung müssen vom Träger der Bauleitplanung oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2 LKompVzVO zu Eingriff und Kompensation im digitalen Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) unter Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) bereitgestellt und damit der Eintragungsstelle übermittelt werden.

Begründung:

Nach § 4 Abs. 5 Landeskompensationsverzeichnisverordnung sollen die Beteiligten des Eintragungsverfahrens auf ihre Pflicht zur Beibringung der eintragungspflichtigen Angaben frühzeitig schriftlich hingewiesen werden. Diese Pflicht resultiert aus § 4 Abs. 1 LKompVzVO in Verbindung mit § 10 Abs. 1

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

LNatSchG, wonach die Träger der Bauleitplanung alle erforderlichen Angaben digital zur Verfügung stellen müssen.

3. Raumordnung und Landesplanung

Wir verweisen auf das Ergebnis der durchgeführten Vereinfachten raumordnerischen Prüfung vom 24.06.2022, dass weiterhin Gültigkeit hat.

„Das Plangebiet liegt nach den Vorgaben des derzeit gültigen regionalen Raumordnungsplanes (ROPI) der Region Trier von 1985 auf landwirtschaftlich gut bis sehr gut geeigneten Nutzflächen (landwirtschaftliche Vorranggebiete). Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln.

Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Ein Entzug an landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächenphotovoltaik in dem hier beantragten Umfang verschärft die Flächensituation für die vor Ort wirtschaftenden Betriebe und gefährdet sowohl den Erhalt, als auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer werden PV-Anlagen nicht mehr grundsätzlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen abgelehnt, wenn die Grundlage der bäuerlichen Landwirtschaft nicht beeinträchtigt wird. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen. Das heißt unter anderem, es muss ausgeschlossen werden, dass direkt betroffene Landwirte, Eigentümer oder Pächter ihre durch das Vorhaben bedingten Flächenverluste durch den Ankauf oder die Pacht von Drittflächen kompensieren, wenn diese bereits landwirtschaftlich genutzt werden und

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

die bisherigen Nutzung dadurch für ihren Betrieb notwendige Betriebsflächen verlieren, ohne dies kompensieren zu können. So soll eine mögliche verschärfte Konkurrenzsituation auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt und damit negative Auswirkungen auch auf mittelbar vom Vorhaben betroffene Landwirte vermieden werden. Dies ist im weiteren Verfahren zu begründen.

In Herforst und den Nachbargemarkungen wirtschaften mehrere Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe, die durch den Flächenverlust betroffen sind. Durch die Planungen auf Nachbargemarkungen und auch die bereits bestehende Anlage entsteht eine Mehrfachbetroffenheit. Der Flächendruck ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt hoch. (...)

Vor dem Hintergrund der agrarstrukturellen Situation vor Ort stehen dem Planungsvorhaben im Hinblick auf die Sicherung von landwirtschaftlich gut geeigneten Flächen Grundsätze der Raumordnung entgegen, da konkrete Betroffenheit der Landwirte vor Ort entstehen würde. Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf. Dabei zu berücksichtigen ist insbesondere:

- Die Bewertung der Flächen mit einer für die Gemarkung guten Ertragsfähigkeit
- Positive Nutzungseigenschaften durch gut erschlossene große Schläge, die maschinell gut bewirtschaftet werden können sowie Drainageleitungen
- Sicherung der Betriebsgrundlage der ansässigen Landwirte.“

Aus dem aktuellen Planungsstand ist nicht ersichtlich, dass die Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt wurden und es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommt.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

4. Denkmalpflege

- 4.1 Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.
- 4.2 Hinweis: Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahmen betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel: 0651 / 9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561 / 15-0 o. info@bitburg-pruem.de) der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstücks, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

5. Wasserrecht

- 5.1 Gegen das geplante Planungsvorhaben bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken. Ein Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen.

Das namenlose Gewässer III. Ordnung, Flur 1, Flurstück Nr. 25 (Vorflut zum Rattersbach) sowie das Gewässer III. Ordnung „Im Weiher“ sind nicht tangiert. Der Schutzstreifen von 10 Metern ist eingehalten.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

6. Sonstiges

- 6.1 Wir bitten Sie, die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, zu beachten und zu berücksichtigen.
- 6.2 Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen im weiteren Verfahren bitten wir darauf zu achten, dass die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse vollständig in den Planunterlagen umgesetzt werden.

Nr. 30

**Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Schreiben vom 21.11.2023**

[...] aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark In den Deichen“ teilweise im Bereich der auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder „Anna-Maria“ und „Zukunft“ liegen. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Wir weisen darauf hin, dass sich ca. 290 m östlich der Plangebiete der unter Bergaufsicht stehende Tongewinnungsbetrieb „Bruderfeld“ befindet. Der Betreiber ist die Firma Lassmann GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 41 in 56422 Wirges. Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der Betreiberin haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Firma Lassmann GmbH & Co. KG in Verbindung zu setzen.

Wir verweisen ausdrücklich auf die Stellungnahme der Rohstoffgeologie bezüglich des Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau.

**Boden und Baugrund:
-allgemein:**

Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter 6.5 werden fachlich bestätigt.

-mineralische Rohstoffe:

Laut des Entwurfes von 2014 des RROP Trier liegen die beiden nördlichen Planflächen sowie die Ausgleichsfläche E1 komplett und die südliche Fläche zur Hälfte in einem „Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (Übertage)“.

Wir lehnen das Planvorhaben im Bereich der Rohstoffsicherungsflächen aus rohstoffgeologischer Sicht ab.

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Bei den Rohstoffvorkommen handelt es sich um hochwertige Tone, die in Ihrer Qualität und ihren Eigenschaften einmalig in Rheinland-Pfalz sind. Unabhängig von Aussagen der Fa. Lassmann liegen uns keine Erkenntnisse vor, dass in den Planflächen keine Tone vorhanden sind. Das fehlende Interesse eines Rohstoffgewinnungsbetriebes an einem Abbau ist nicht gleichzusetzen mit dem Nachweis, dass keine Lagerstätte vorliegt.

Nach Ihren Angaben in Kap. 1.3 – Auszüge aus den raumordnerischen Entscheid – ist „das Plangebiet im Rahmen einer rohstoffgeologischen Sachverhaltsermittlung zu untersuchen, um nachzuweisen, dass die Rohstoffvorkommen eine Ausweisung als Rohstoffsicherungsfläche nicht mehr rechtfertigen.“ Dem wird in den Ausführungen im Kap. 4.5 nicht nachgekommen.

Entgegen den Ausführungen in Kap. 4.5 ist nicht von einer temporären einmaligen Nutzung der Flächen als Photovoltaik-Freiflächenanlage auszugehen. Flächen, die für regenerative Energien zur Verfügung gestellt werden, werden auch zukünftig entsprechend genutzt. Durch einen einfachen Austausch der PV-Module kann die ursprünglich geplante Nutzungszeit um ein Vielfaches verlängert werden. Damit wäre eine Gewinnung der Rohstoffe auf lange Zeit oder dauerhaft nicht möglich.

Eine Zustimmung zur Überplanung der Flächen mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann erst dann erfolgen, wenn durch neuere Erkenntnisse (Vorlage entsprechender Unterlagen, Bohrungen) unzweifelhaft nachgewiesen wird, dass die Quantität und Qualität des Rohstoffvorkommens in den Plangebieten eine Ausweisung als Rohstoffsicherungsfläche nicht mehr rechtfertigen.

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn bei Landesamt

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrung Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihren Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Nr. 33

Landesbetrieb Mobilität

Brunnenstraße 1

54568 Gerolstein

Schreiben vom 02.11.2023

[...] wir stimmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes unter nachstehenden Auflagen zu:

Bauliche Anlagen sind in einem Abstand von mind. 20,00 m zum befestigten Fahrbahnrand der L 46 zu errichten. Die Einzäunung des Geländes sowie eine evtl. Bepflanzung entlang von klassifizierten Straßen muss mit uns abgestimmt werden, hier

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

ist die RPS (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) zu beachten.

Die verkehrliche Erschließung der Anlagen hat über den Wirtschaftsweg zum Gewerbegebiet zu erfolgen, welcher an der L 39 anbindet. Für den Antransport der Module kann das Wirtschaftswegenetz mit Anbindung an die L 46 genutzt werden. Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die L 46 ist uns eine Detailplanung, M 1:250 vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Sicht in Einmündungsbereichen von Zufahrten oder Wirtschaftswegen in die klassifizierte Straße beeinträchtigt wird.

Es muss ausgeschlossen sein und vor Beginn der Bauarbeiten nachgewiesen werden, dass von den aufgestellten Modulen keine Blendefahr in Richtung klassifizierter Straßen ausgeht. Sollte eine Blendefahr nicht gänzlich auszuschließen sein, muss durch bauliche Maßnahmen oder Pflanzungen ein direkter Sichtkontakt zu Straßen unterbunden werden.

Die geplante verkehrliche Erschließung über Wirtschaftswege, welche an der freien Strecke von klassifizierten Straßen anbinden, stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar, §§ 41 ff LStrG. Diese ist separat bei uns zu beantragen.

Eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist separat bei uns zu beantragen.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. 36

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Außenstelle Trier

Gartenfeldstraße 12a

54295 Trier

Schreiben vom 16.11.2023

[...] nach den vorgelegten Unterlagen soll in der Gemarkung Herforst der Bebauungsplan „Solarpark In den Deichen“ auf einer Fläche von 11,6 ha beantragt werden. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer nehmen wir zu dieser Planung wie folgt Stellung:

Die Landwirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich die Erzeugung erneuerbarer Energien. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des Landesentwicklungsprogrammes IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.). Der Steuerungsrahmen der Verbandsgemeinde Speicher zielt ebenfalls auf diese Potentialflächen ab, gerade um den Druck auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu reduzieren. Derzeit sind diese Potentiale nicht ausgeschöpft.

Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich nicht um zivile oder militärische Konversionsflächen, sondern überwiegend um Acker- und Grünlandflächen. Es werden gut nutzbare landwirtschaftliche Nutzflächen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen und in eine gewerbliche Nutzung überführt, was aus Sicht der Landwirtschaft negativ zu beurteilen ist. Die Flächen stehen somit nicht mehr bzw. nur sehr eingeschränkt zur Produktion landwirtschaftlicher Güter zur Verfügung.

Eine wirtschaftliche Nutzung (Beweidung, Mahd) während der PV Anlagenzeit ist nur im Rahmen einer zusätzlichen Vergütung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen möglich. Eine Rückführung der Flächen nach Ablauf der PV-Nutzung bedarf zunächst

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

eines weiteren bauleitplanerischen Verfahrens. Die Flächen befinden sich bauleitplanerisch in einem Sondergebiet, der Ackerstatus entsprechender Flächen ist aufgehoben, die Wiederaufnahme einer intensiven Grünlandbewirtschaftung fraglich. Dementsprechend wirkt sich die geplante Anlage dauerhaft negativ auf die Agrarstruktur aus.

Der Grundsatz 166 im LEP IV verlangt „einen flächenschonenden Ausbau von Freiflächen PV Anlagen“. Außerdem sollen gemäß dem Grundsatz ausschließlich „ertragsschwache“ Standorte ausgewählt werden.

Dabei sind nach Ansicht der Landwirtschaftskammer u. a. nachfolgende Kriterien / Ausschlussflächen zu berücksichtigen.

- **Keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen in der Regionalplanung**
- **Keine Inanspruchnahme von Flächen im Umkreis von 400 m landwirtschaftlicher Hofstellen im Außenbereich**
Landwirtschaftliche Hofstellen im Außenbereich bedürfen eines besonderen Schutzes. Daher sind Flächen im Umkreis von 400 m um landwirtschaftliche Aus-siedlungen für Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen grundsätzlich auszuschließen, um so die für eine Betriebsentwicklung und Weidetierhaltung bedeutendsten Flächen nachhaltig für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern.
- **Zur Abgrenzung der ertragsschwachen Standorte ist auf Gemeindeebene die durchschnittliche Bodengüte zu ermitteln. Dabei ist unterdurchschnittlich nicht automatisch ertragsschwach gleichzusetzen.**
Das Kriterium „ertragsschwach“ nach G 166 des LEP IV ist auf Ortsgemeindeebene zu betrachten. Für jede betroffene Gemeinde ist die durchschnittliche Bodengüte zu ermitteln. Anschließend ist die Bodengüte der überplanten Flurstücke zu ermitteln. Nur Flächen mit deutlich unterdurchschnittlicher Bodengüte können

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

als ertragsschwach angesehen werden. Daraus ergibt sich, dass alle anderen Flächen als Ausschlussflächen anzusehen sind.

- **Berücksichtigung der agrarstrukturellen Situation**

Agrarstrukturelle Belange sind individuell zu erfassen. Dazu gehören besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur insbesondere Bodenordnungsverfahren) und Nutzungseigenschaften die sich bspw. durch die Schlaggröße, die Erschließung und die landwirtschaftliche Infrastruktur (z. B. Drainagen, Beregnung, Kulturschutz) ergeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Entsprechende Flächen sind als Ausschlussflächen für Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen anzusehen.

- **Berücksichtigung betrieblicher Belange im Einzelfall bis zur Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung.**

In allen Fällen ist zu prüfen, ob einzelne Betriebe durch die Überplanung von Flächen mit Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen einen Verlust von bewirtschafteten Flächen erfahren. Soweit der Verlust zu einer Existenzgefährdung führt, sind diese Standorte ebenfalls als Ausschlussflächen anzusehen.

- **Summationseffekte aufgrund weiterer Flächeninanspruchnahmen im Umfeld sind zu beachten.**

Summationseffekte durch weitere Flächen in Anspruch nehmende Planungen wie Siedlungs- und Verkehrsflächen incl. Gewerbe- und Industrieflächen, Windkraftflächen, Maßnahmen der Aufforstung und Schutzgebietsausweisungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Alle diese Punkte werden mit der vorgelegten Planung tangiert.

Gemäß dem rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan 1985 sind die Flächen als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Flächen (Landwirtschaftliche Vorrangflä-

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

chen) ausgewiesen und stellen damit landesweit bedeutsame Bereiche für die Landwirtschaft dar. Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes 2014 ist der Großteil der Flächen als landwirtschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt.

Mit der Planung werden 7,1 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemarkung überplant. Bezieht man die bestehende Freiflächenanlage mit ein, werden in der Gemarkung etwa 10 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen für Freiflächenfotovoltaik beansprucht.

Die durchschnittliche Bodenwertzahl der Gemeinde Herforst liegt bei 36. Die Planfläche liegt mit 35 etwa im durchschnittlichen Bereich. Die Flächen werden überwiegend intensiv als Ackerland und teilweise als Grünland bewirtschaftet. Gemäß den hier erzielten, nachweisbaren Erntemengen aus der Vergangenheit handelt es sich um Flächen mit einer für die Gemarkung **guten Ertragsfähigkeit**.

Die Grundsätze des LEP IV, wonach der Ausbau flächenschonend und ausschließlich auf ertragsschwachen Standorten stattfinden soll, werden mit der Planung auf den hier vorgesehenen Flächen nicht berücksichtigt.

Auf den Flächen liegen nach den uns vorliegenden Auskünften **Drainageleitungen**. Diese wurden in der Vergangenheit zur Verbesserung der Agrarstruktur verlegt. **Flächen mit besonderen Nutzungseigenschaften** zu überplanen entspricht nicht dem Aspekt der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange. Beschädigungen der Drainagen können sich auch auf die umliegenden Flächen auswirken.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich zudem um gut erschlossene große Schläge, die maschinell auch bei schlechter Witterung gut befahren werden können. Die Flächen tragen bei den vor Ort wirtschaftenden Betrieben zur Sicherung ihrer Betriebsgrundlage bei.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Mit der Planung wird auf das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz zurückgegriffen. Die Wirtschaftswege wurden während der Flurbereinigung mit landwirtschaftlichen Fördermitteln und auf Kosten der Landbesitzer errichtet. In den Unterlagen finden sich keine Hinweise zu einer Nutzungsvereinbarung der Wege für gewerbliche Zwecke, bzw. einer Kostenbeteiligung beim Wirtschaftswegebau.

Zwar sollen die bestehenden Wirtschaftswege nicht zerschnitten werden, die geplante Umzäunung der Photovoltaikanlage führt dennoch zu Einschränkungen in der Nutzung. Die Wege sind oftmals in einer Breite von 3 m ausgebaut. Selbst bei Einhaltung des vorgeschriebenen Grenzabstandes des Zaunes kann ein Begegnungsverkehr nicht mehr stattfinden.

Eine Überplanung und Einzäunung der Flächen kann zudem zu Jagdpachtminderungen führen, die sich wiederum negativ auf den landwirtschaftlichen Wegebau auswirken, da diese in der Regel von Geldern der Jagdgenossenschaften mitfinanziert werden. Zudem besteht die Gefahr, dass sich durch die Umzäunung der PV-Anlage der Wildschaden vermehrt auf den angrenzenden Flächen konzentriert.

In Herforst und den Nachbargemarkungen wirtschaften mehrere Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe, die durch den Flächenverlust betroffen sind. Alleine in Herforst sind es 4 Landwirte. Entgegen dem allgemeinen Trend finden sich in der Gemeinde junge Betriebsleiter. Es ist davon auszugehen, dass diese Betriebe weitergeführt werden und sich diese Betriebe auch weiterentwickeln wollen und müssen.

Durch die Planungen auf den Nachbargemarkungen und auch die bereits bestehende Anlage entsteht eine Mehrfachbetroffenheit. Der Flächendruck ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt hoch.

Inmitten der Planungsbereiche befindet sich der von der Freiflächenanlage ausgesparte landwirtschaftliche Betriebsstandort [...]. Der Betriebsinhaber bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb in Speicher. Dort befindet sich lediglich

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

ein gepachteter Betriebsstandort. Dieser befindet sich in einem Wasserschutzgebiet und kann zukünftig nur eingeschränkt weiterentwickelt werden. Auch ist es fraglich, ob die dort betriebene Weidewirtschaft fortgeführt werden kann. Der [...] befindet sich dagegen im Eigentum des Betriebsinhabers und ist damit als Betriebsstandort existenziell für den Betrieb und dessen zukünftige Entwicklung.

Flächen im Umkreis von **400 m um landwirtschaftliche Aussiedlungen** sind für Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen grundsätzlich auszuschließen, um so die für eine Betriebsentwicklung bedeutendsten Flächen nachhaltig für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern.

Ebenfalls besonders betroffen ist der Betrieb [...]. Die zur Überplanung vorgesehenen Grünlandflächen wurden für die reststoffverwertende Feststofffermentationsanlage angelegt. Für die Verwertung in dieser Anlage wurde eine Flächenkalkulation zugrunde gelegt, auf deren Grundlage die Investitionskosten getätigt wurden. Da diese noch für mehrere Jahre zu bedienen sind, führt ein Flächenverlust zu erheblichen Problemen im familiengeführten Betrieb.

Aus landwirtschaftlicher Sicht sind zudem Summationseffekte aufgrund weiterer Flächeninanspruchnahmen im Umfeld zu berücksichtigen. In umliegenden Gemarkungen sind ebenfalls Anlagen geplant oder befinden sich bereits in der Umsetzung. Durch die Privilegierung von PV-Freiflächenanlagen entlang von Autobahnen muss zukünftig mit weiteren Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang der Autobahnen gerechnet werden. Zudem kam es in der Vergangenheit immer wieder zu großen Flächeninanspruchnahmen vor allem durch die Airbase Spangdahlem oder Gewerbegebiete. Da die landwirtschaftlichen Betriebe gemarkungsübergreifend wirtschaften, sind sie oft mehrfach von Flächenverlusten betroffen. Gleichzeitig steigen bei steten Flächenverknappungen die Pachtpreise.

Die Gemeinde Herforst hat gem. dem Entwurf des regionalen Raumordnungsplanes 2014 u. a. die besondere Funktion Landwirtschaft. In diesen Gemeinden kommt der

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Ein Entzug an landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächenphotovoltaik in dem hier beantragten Umfang verschärft die Flächensituation für die vor Ort wirtschaftenden Betriebe und gefährdet sowohl den Erhalt als auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe.

Der Aufstellung zum Bebauungsplan ist die raumordnerische Prüfung vorausgegangen, mit dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben teilweise im Widerspruch zu Grundsätzen der Raumordnung steht und dementsprechend nur unter Berücksichtigung verschiedener Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Da das Vorhaben in einem Vorranggebiet der Landwirtschaft liegt, sind gemäß dem Ergebnis der raumordnerischen Prüfung im weiteren Verfahren Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen.

Eben diese Punkte finden sich nicht in den vorgelegten Planungsunterlagen der verbindlichen Bauleitplanung. Sie wurden bislang nicht ergänzt oder vertieft dargestellt. Auch konnten die im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung aus landwirtschaftlicher Sicht dargestellten Bedenken nicht ausgeräumt werden, bzw. wurde in den Planunterlagen nicht auf diese eingegangen.

Diese Punkte sind aber für eine fachliche Abwägung der Planung in den Gremien grundlegend. Eine „nachrichtliche Ergänzung“ landwirtschaftlicher Informationen, die irgendwann später im Verfahren erfolgt und nicht frühzeitig im Planungs- und Abwä-

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

gungsprozess eingebunden wird, kann keine Berücksichtigung finden und widerspricht damit der vorgeschriebenen sachlichen und fachlichen Abwägung im Planungsprozess.

Aus agrarstruktureller Sicht wird die Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage aufgrund der hier aufgeführten Punkte abgelehnt. Zudem halten wir es für zwingend erforderlich, erst die Planunterlagen entsprechend der landwirtschaftlichen Belange zu ergänzen, bevor weitere Entscheidungen und Abwägungsprozesse stattfinden.

Nr. 44
Planungsgemeinschaft Region Trier
Deworastraße 8
54290 Trier
Schreiben vom 17.11.2023

[...] die Ortsgemeinde Herforst beabsichtigt die Ausweisung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“. Im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung wurden die betroffenen Belange der Regionalplanung mitgeteilt. In Kapitel 4 der städtebaulichen Begründung werden die Auswirkungen der Planung auf die betroffenen Belange dargestellt. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Belange bitte wir um eine Konkretisierung der Auswirkungen auf die Bewirtschafter der Flächen.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. 50
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft / Abfallwirtschaft / Bodenschutz
Deworastraße 8
54290 Trier
Schreiben vom 20.11.2023

[...] vom Plangebiet wird kein Wasserschutzgebiet betroffen.

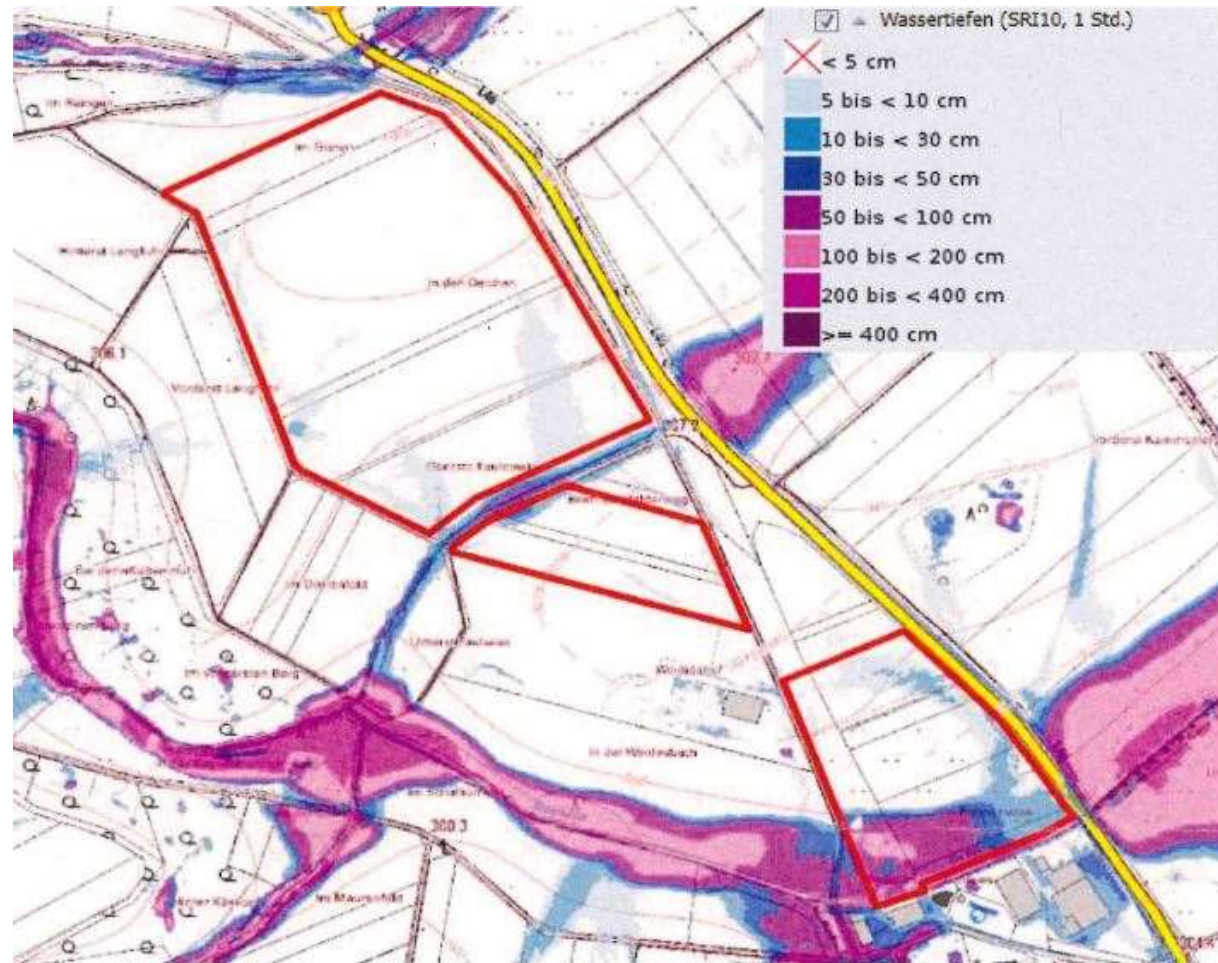
Bodenschutz / Altlasten

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Altablagerungen, Rüstungsaltstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte im Bodeninformationssystem / Bodenschutzkataster (BISBoKat) kartiert.

Starkregenvorsorge

Die Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz zeigt bei einem extremen Starkregenereignis (> 80 l/m² in einer Stunde) für die südliche Planfläche Überflutungen entlang des im Süden begrenzenden Baches. Dabei werden Wassertiefen bis 1 m bei Fließgeschwindigkeiten bis zu 1 m/s erreicht. In geringerem Maß sind auch die beiden nördlichen Teilflächen betroffen.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**



Aus Sicht der Starkregenvorsorge sollten die betroffenen Areale auf der südlichen Teilfläche nicht bebaut werden, um Schäden zu vermeiden.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Darüber hinaus berücksichtigt die Planung die Starkregenvorsorge (extensive Grünlandnutzung, Montage der Module mit Abstand auf den Tischen, Empfehlung einer bodenkundlichen Baubegleitung, Errichtung technischer Infrastruktur außerhalb der Abflusskonzentrationszonen).

Besonders begrüße ich die Empfehlung, Versickerungs- und Rückhaltegräben zu integrieren; damit kann im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen ein Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung geleistet werden. Wünschenswert wäre hier allerdings die verbindliche Festsetzung dieser Gräben im Bebauungsplan.

Nr. 61

Eingabe aus der Öffentlichkeit (1)

Schreiben vom 28.10.2023

[...] im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark In den Deichen“ habe ich die Vorentwürfe der Planung eingesehen. Da die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage im Jagdbezirk Herforst liegt, habe ich als Pächter des Jagdbezirkes folgende Einwendung / Anmerkung zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes.

In der Begründung Teil 2 – Umweltbericht Pkt. 3.3 sind die Auswirkungen auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ betrachtet und Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen worden, jedoch fehlt m. E. eine Betrachtung des Wildwanderverhaltens im Bereich der Landesstraße L46 (ab Kreisverkehr B50/L46 bis Ortseingang Herforst). Leider kommt es auf diesem Teilstück der L46 häufig zu Unfällen mit querendem (Schalen-)Wild. Durch die notwendige Einzäunung der 3 Sondergebiete „Photovoltaik“ entlang der L46 verbleiben dem Wild nur wenige schmale Korridore, wenn es zwischen der nordwestlichen und nordöstlichen Straßenseite wechseln will.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Hierbei sind auf einer Strecke von ca. 50 m im Norden und ca. 300 m im mittleren Bereich der Sondergebiete Schutzmaßnahmen, wie blaue Reflektoren an den Leitpfosten und eine Warnbeschilderung „Achtung Wildwechsel“ zwingend erforderlich.

Gerne stehe ich für ein detailliertes Gespräch mit den Planern zur Verfügung.

Im Verfahren ist am 21.01.2026 folgende Ergänzung der Stellungnahme eingegangen

[...] als Jagdpächter der betroffenen Flächen, möchte ich im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes für o.g. Solarpark, nochmals auf die aus meiner Sicht erforderlichen Wildwechsel Schutzmaßnahmen entlang der L 39 hinweisen.

Während im gesamten Bereich der L 39 in beiden Fahrrichtungen - vom Kreisverkehr bis Ortseingang Herforst - mit Verkehrszeichen auf die Wildwechselgefahr hingewiesen werden sollte, müssen im Besonderen im nördlichen Bereich - zwischen Kreisverkehr und der Parzelle „Im Gieren“, sowie im südlichen Bereich zwischen „Oberste Faulenwies / Beim Binsfeldweg“ und „Rohnenwies“ – blaue Wildreflektoren an den betreffenden Leitpfosten angebracht werden.

Ich hoffe, dass sich damit Wildunfälle weitestgehend vermeiden lassen.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. 62

Eingabe aus der Öffentlichkeit (2)

Schreiben vom 30.10.2023

[...] mir ist bekannt geworden, dass für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein Bebauungsplan errichtet werden soll. Die Gesamtfläche des möglichen Investors umfasst in der Gemarkung Herforst ca. 13 ha und betrifft auch mich persönlich.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, dass geplante Vorhaben aus agrarstruktureller Sicht zu betrachten und auch aus meiner persönlichen und örtlichen Sicht Stellung beziehen. Ich bitte ausdrücklich um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

In Herforst gibt es noch vier Landwirte, wobei noch zwei Unternehmer jüngere Betriebsleiter sind. Ich selbst habe meinen Betriebssitz in Spangdahlem.

Die für den Bau von PV-Freiflächenanlagen vorgesehenen Flächen sind ohne jegliche Bewirtschaftungshindernisse und somit voll für die Landwirtschaft nutzbar. Als Ackerbaubetrieb bin ich auf Ackerflächen angewiesen. Das Grünland ist vermutlich artenreiches Grünland da dieses seit Jahren ökologisch (extensiv) bewirtschaftet wird. Die Streuobstbestände, die den Charakter der Region ausmachen, werden überplant und sind scheinbar schon zum Opfer der finanziellen Interessen der Betreiber geworden. Die Flächen haben eine Ackerzahl von 40 Punkten (LWK RLP).

Die Bodenzahl kann ein Hinweis auf schlechte Ertragsfähigkeit sein, jedoch müssen wir in der ganzen Gemarkung Herforst und in der weiteren Umgebung mit dieser niedrigen EMZ leben und arbeiten. Aus diesem Grund müssen wir mit den örtlichen Gegebenheiten wirtschaften. Alle Betriebe sind ortsgebundene Landwirtschaftsbetriebe. Die beplanten Flächen sind wichtige und hochwertige Flächen, denn gerade in unserer Gemeinde pulsiert die Landwirtschaft noch. Die jüngste Entwicklung zeigt, dass Landwirtschaft und regionale Versorgung wichtiger denn je ist.

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Der Grundsatz G 166c im LEP IV besagt, dass die landwirtschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt werden sollten. Diese besonderen Anforderungen und die Stellungnahmen meiner Berufskollegen sind aus dieser Sicht besonders wichtig.

Zudem ist durch die Erweiterung des Flughafens Spangdahlem erheblich Fläche in der Region verloren gegangen. Ich selbst war auch hiervon betroffen. Auch andere Planungen in der VG-Speicher als auch in VG-Bitburger-Land nehmen immer mehr Flächen in Anspruch (Fläche der vorhandenen PV Anlage, Flächen PV entlang der A60, Fläche der Photovoltaikanlage in Beilingen, Gewerbegebiet Speicher ca. 20 ha, usw.). Damit verknappt sich die Fläche in unserer Region. Dieses Ausmaß an regelmäßigen Flächenverlusten für meinen Betrieb führt zu einer Existenzbedrohung.

Die von der Planung betroffenen landwirtschaftlichen Flächen entwässern über Drainagen. Das gesamte Gebiet ist damit nutzbar geworden. Ich befürchte beim Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, dass diese Entwässerung zerstört und fruchtbare Felder auch in der Umgebung unnutzbar werden.

Es ist kaum zu verstehen, dass in dieser angespannten agrarstrukturellen besonderen Lage landwirtschaftliche Flächen dauerhaft der Nutzung entzogen werden sollen. Die Nutzung als sogenannte Agro-Photovoltaik könnte ggf. für unseren Einzelfall Vorteile bringen. Hier sollte sich der Ortsgemeinderat mit dieser Technik und den Möglichkeiten befassen.

Des Weiteren will ich erwähnen, dass die Flächen durch Wirtschaftswege erschlossen sind. Ich besitze überbreite Fahrzeuge, die einen hohen Wenderadius besitzen. Die Wirtschaftswege sind im Rahmen der Flurbereinigung entstanden und auf Kosten aller Landbesitzer abgezogen worden.

Bei Nutzung dieser Wirtschaftswege für gewerbliche Zwecke muss ein Ausgleich für den Wirtschaftswegebau dauerhaft erfolgen. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

auch in Zukunft alle Grundstücke durch die Wirtschaftswege erschlossen bleiben müssen. Oftmals sind die Wirtschaftswege nur 3,00 m ausgebaut, so dass zu Zeiten des Begegnungsverkehrs bequem über den Randstreifen oder über das benachbarte Feld ausgewichen werden kann. Bei einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit entsprechender Umzäunung wird dies bei Begegnungsverkehr kaum mehr möglich sein.

Bei der Nutzung muss auch die Bauphase mit betrachtet werden, da hier insbesondere Schäden entstehen.

Durch den errichteten Zaun müssen wir auch davon ausgehen, dass unsere Jagd an Attraktivität verliert und wir weniger Einnahmen aus der Jagdpacht erhalten, um diese zum Beispiel dem Wirtschaftswegebau zur Verfügung zu stellen. Auch wird der Zaun eine entsprechende Lenkungswirkung aufweisen und Wildschäden auf anderer konzentrierter Stelle auslösen. Dies betrifft insbesondere die Betriebe mit einem hohen Grünlandanteil. Ich muss davon ausgehen, dass der Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage auch zu Lasten der örtlichen Jagdgenossenschaft geht. Hier muss dringend über einen Ausgleich entsprechender langfristiger Nachteile nachgedacht werden.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass in unmittelbarer Nähe bereits eine Freiflächen-Photovoltaikanlage installiert ist. Somit ist von einer Konzentration der Anlagen auszugehen.

Oder soll die Landwirtschaft nur finanziellen Interessen von Investoren gezielt zum Opfer fallen? Ich bin für die Nutzung erneuerbarer Energie, nur sollte dies nicht zu einseitigen Lasten erfolgen. Vorrangiges Ziel sollten Dächer, versiegelte Flächen (großflächige Parkplätze oder Konversionsflächen) sein.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Da ich durch die oben genannten Flächenverluste in meiner betrieblichen Existenz gefährdet bin, möchte ich die Gelegenheit auch nutzen anzufragen, ob die Möglichkeit besteht, von Ihnen Ersatzackerland zu pachten. Besteht ebenfalls die Möglichkeit einer Rückpacht (Gewerbegebiet Speicher) bis zur Fertigstellung? Hier wäre ich für eine Rückantwort dankbar.

Ich erwarte, dass meine Stellungnahme berücksichtigt wird. Rückfragen Ihrerseits beantworte ich gerne.

**Nr. 63
Eingabe aus der Öffentlichkeit (3)
Schreiben vom 06.11.2023**

[...] ich habe erfahren, dass ein Bebauungsplan für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden soll. Der Investor plant mit einer Fläche in der Gemarkung Herforst mit ca. 12 ha.

Aus landwirtschaftlicher Sicht und meiner persönlichen Sicht betrachtet, beziehe ich hiermit Stellung zum geplanten Vorhaben.

Es werden immer die landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.

Im geplanten Gebiet haben die Flächen eine Ackerzahl von 40-41 Bodenpunkte (LWK RLP). Nach dem Steuerungsrahmen der VG Speicher sollen aber nur minderwertige Flächen beplant werden beziehungsweise bebaut werden.

Diese Flächen sind nicht minderwertig, sondern im Einzelnen zu bemessen.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Die von der Planung betroffenen Flächen entwässern über Drainagen. Somit wurde das gesamte Gebiet wirtschaftlich aufgewertet. Bei den Bauarbeiten (einrammen von Metallpfählen) ist davon auszugehen, dass die Drainagen beschädigt werden und das restliche Gebiet somit unbrauchbar wird.

Es ist kaum zu verstehen, dass in dieser agrarstrukturellen Lage landwirtschaftliche Flächen dauerhaft der Nutzung entzogen werden.

Bisher konnten alle Landwirte ihre Flächen über die Wirtschaftswege erreichen, dies muss weiterhin sichergestellt werden. Sollte das geplante gewerbliche Projekt dennoch umgesetzt werden, ist es unerlässlich, einen Ausgleich für den Wirtschaftswegebau sicherzustellen. Insbesondere ist auf Schäden während der Baumaßnahme zu achten.

Durch die Anlage ist davon auszugehen, dass das Wild mehr geleitet wird und mehr Wildschäden auf den umliegenden nicht eingezäunten Flächen entstehen.

Zum wiederholten Male stehen immer nur finanzielle Interessen seitens der Investoren und der Gemeinde im Vordergrund, sowie auch der Grundstückseigentümer, da die Landwirtschaft den hohen Pacht- und Kaufpreisen der Investoren nicht gerecht werden kann.

In dem geplanten Gebiet habe ich selbst 2,1 ha Eigentum. Dieses werde ich nicht dem Bauvorhaben zur Verfügung stellen. Des Weiteren verliere ich in dem Gebiet ca. 0,5 ha Pachtfläche.

Ich habe schon, als der Flugplatz Spangdahlem erweitert wurde, mehrere ha verloren. Mit diesem Flächenfraß steigen die Kauf- und Pachtpreise ins Unermessliche. In Deutschland beträgt der Landfraß täglich 60 ha.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Weiterhin führt dies zu existenziellen Bedrohungen landwirtschaftlicher Betriebe und hat somit auch Auswirkungen auf meine Existenz.

Ich erwarte, dass meine Stellungnahme berücksichtigt wird. Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

**Nr. 64
Eingabe aus der Öffentlichkeit (4)
Schreiben vom 08.11.2023**

[...] mir ist bekannt geworden, dass für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in 54662 Herforst ein Vorentwurf eines Bebauungsplans vorliegt, welchem landwirtschaftliche Vorrangflächen zum Opfer fallen sollen. Der gesamte landwirtschaftliche Flächenverbrauch für diese geplante Baumaßnahme, in der Gemarkung Herforst soll ca. 13 ha umfassen, was 8 % der gesamten noch vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzfläche Herforst entspricht. Dies betrifft besonders auch unseren Betrieb.

Ich möchte hier die Gelegenheit nutzen, dass geplante Vorhaben aus agrarstruktureller Sicht zu beleuchten und zu meiner persönlichen, örtlichen Sicht Stellung zu nehmen. Ich bitte ausdrücklich um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Niemand würde auf die Idee kommen, Waldbestände für PV-Anlagen zu roden, dies wurde daher auch im zuvor aufgestellten Steuerungsrahmen der VG-Speicher ausgeschlossen. Es kann nun zu einem Denkanstoß anregen, was da gerade so passiert. Denn unsere Landwirtschaft mit ihren landwirtschaftlichen Flächen ist mindestens so wichtig wie unsere Forstwirtschaft. Bei Abbau von landwirtschaftlichen Vorrangflächen macht man sich offensichtlich über die langfristigen Folgen keine Gedanken. Land-

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

wirtschaftliche Vorrangflächen wurden im Steuerungsrahmen der VG-Speicher ebenfalls ausgeschlossen. Merkwürdig ist aber, dass diese Vorgabe wohl einfach ignoriert werden soll! Die besagten Flächen haben eine Ackerzahl von 40 Punkten (LWK RLP).

In der Nähe habe ich meinen Betriebssitz, den ich als Zukunftsstandort aufgebaut und mit meinem Vater [...] führe. Ich ernähre als Alleinverdiener eine fünfköpfige Familie.

In Herforst direkt sind vier landwirtschaftliche Betriebe ansässig, wobei zwei von jungen Betriebsleitern geführt werden.

Die für den Bau besagter PV-Freiflächenanlage vorgesehenen Flächen sind in unserer hügelig geprägten Umgebung, einige der wenigen flachen und ohne jegliche Bewirtschaftungshindernisse gut brauchbaren Flächen. Somit also voll für die Landwirtschaft nutzbar. Übrig würde dann, für die jährliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung, weniger geeignete Flächen bleiben. Obwohl eine PV-Freiflächenanlage doch nur einmal aufgebaut und nicht jedes Jahr behandelt werden muss!

Frage: Hat man dies bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt? Es macht so jedenfalls den Eindruck, einem nicht örtlich ansässigen Investor etwas Gutes tun zu wollen und die örtlichen Landwirte über Jahre zu verprellen?

In dem geplanten Gebiet handelt es sich um Grünland und Acker. Das Grünland sind besondere Grünlandsorten, welches zur Regulierung des CO₂-Haushalt unserer aller Umwelt seit Jahren dienen und noch ökologisch (extensiv) bewirtschaftet werden. Streuobstbestände, die den Charakter der Region ausmachten, liegen ebenfalls im vorläufigen Entwurf des Bebauungsplans.

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Besonders möchte ich darauf aufmerksam machen, dass das dort sich befindende Grünland eigens als Aufwuchs (Biomasse) für unsere reststoffverwertende Feststofffermentationsanlage angelegt wurde. Für die Verwertung in dieser Anlage wurde eine Kalkulation über vorhandene Flächen zugrunde gelegt, auf dieser Grundlage wurde entsprechend eine Investition getätigt. Diese ist noch für mehrere Jahre zu bedienen, was zu einem erheblichen Problem meiner in der Landwirtschaft tätigen Familie führen würde.

Bereits sehr früh in der Planungsphase haben wir das Gespräch mit dem Investor (Firma WI-Energy; [...]) gesucht. Es wurden mehrere E-Mails geschrieben, zwei fernmündliche und am 26.10.2023 ein persönliches Gespräch geführt. [...] machte deutlich, dass Vorschläge zu einer modernen Aufbautechnik (z. B. agri PV-Anlage) nicht den wirtschaftlichen Interessen des Unternehmen WI-Energy entsprechen. Auf unsere weiteren Hinweise und Fragen wurde nur im Sinne der Wirtschaftlichkeit geantwortet. Andere Aspekte wie Folgen, Schicksal oder unsere aufgezeigten Alternativen wurden mit dieser Begründung abgewiesen.

Obwohl doch agri PV-Anlagen als extensiv gelten, laut aktuellem Baugesetzbuch (BauGB § 35 (1) 9.) privilegiert möglich sind und seit der Einführung des EEG 2023 gut vergütet werden. Und so, nach dieser Art errichtet, nicht den Beschränkungen des Steuerungsrahmens für PV-FFA der VG-Speicher unterliegen (siehe auch Steuerungsrahmen VG Speicher Seite 5).

Die Qualität der vorgesehenen Flächen, welche zur Überbauung anstehen, ist auf die durchschnittliche Bodenzahl in Herforst als besonders gut herauszustellen. Nach dem Steuerungsrahmen der VG-Speicher sollen nur minderwertige Flächen überplant werden. Hier liegt im Vorentwurf des Bebauungsplans ein Verstoß gegen den Steuerungsrahmen der VG-Speicher vor! Ein Steuerungsrahmen macht nur Sinn, wenn dieser in allen Punkten Beachtung findet! So ist er eher mit einem „Wunschkonzert“ vergleichbar und sogar willkürlich anwendbar!

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

In unserer Gemeinde pulsiert die Landwirtschaft. Besonders die jüngste Entwicklung in der Welt zeigt uns, dass Landwirtschaft und mögliche regionale Versorgung, wichtiger denn je ist.

Die vorgesehenen Flächen sind wichtige und hochwertige Flächen! Eine PV-Anlage nach EEG 2023 § 48 (1) 9., würde diese Flächen der Landwirtschaft erhalten und nur ganz geringfügig beeinträchtigen. Darauf möchte ich an dieser Stelle aufmerksam machen.

Auch sind durch die nicht lange zurückliegenden Erweiterungen des Flughafens Spangdahlem schon erheblich Fläche in der Region verloren gegangen. Ich selbst war auch hiervon betroffen. Andere Planungen in der VG-Speicher, als auch in der VG Bitburger-Land, nehmen immer mehr Flächen in Anspruch (Fläche der bereits vorhandenen PV-Anlage, Flächen PV entlang der A60, Gewerbegebiet Speicher, ca. 20 ha, usw.). Damit verknappt sich die Fläche in unserer Region. Dieses Ausmaß an regelmäßigen Flächenverlusten ist für einige Betriebe in der näheren Region und vor allem für meine fünfköpfige Familie existenzbedrohend. Durch die jetzige geplante Maßnahme gehen unserem Betrieb aktuell wieder 2 ha (20.000 m²) Fläche verloren, was etwa 7,5 % der gesamten unserer Betriebsfläche entspricht. Der zukünftige Druck auf die restlichen Flächen wird wiedermal stark zunehmen.

Die von der Planung betroffenen landwirtschaftlichen Flächen entwässern über Drainagen. Das gesamte Gebiet ist so nutzbar geworden. Ich befürchte beim Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, dass diese Entwässerung zerstört und fruchtbare Felder auch im Umfeld dadurch nutzlos werden.

Es ist kaum zu verstehen, warum in dieser angespannten agrarstrukturellen, besonderen Lage gerade landwirtschaftliche Vorrangflächen dauerhaft der Nutzung absolut entzogen werden sollen? Die Nutzung als sogenannte agri-Photovoltaik könnte für unseren Einzelfall Vorteile bringen, auch da die Gemeinde Herforst im Vergleich zu anderen Gemeinden, von recht wenig landwirtschaftlich nutzbarer Fläche umgeben ist.

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Hier ist es notwendig, dass der Ortsgemeinderat sich mit neuartigen Technik und diesen Möglichkeiten befasst. In dem Falle sollte der Ortsgemeinderat in der Endfassung des Bebauungsplans eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 festlegen, was ein guter Kompromiss für alle Beteiligten darstellt.

Es ist sicherzustellen, dass auch in Zukunft alle Grundstücke durch die Wirtschaftswege erschlossen bleiben. Oftmals sind die Wirtschaftswege nur 3,00 m ausgebaut, so dass zu Zeiten des Begegnungsverkehrs bequem über den Randstreifen oder über das benachbarte Feld ausgewichen werden kann. Bei einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit entsprechender Umzäunung wird dies bei Begegnungsverkehr kaum mehr möglich sein.

Durch die errichteten Zäune müssen wir davon ausgehen, dass unsere Jagd an Attraktivität verliert und wir weniger Einnahmen aus der Jagdpacht erhalten, um diese zum Beispiel dem Wirtschaftswegebau zur Verfügung stellen zu können. Auch wird der Zaun eine entsprechende Lenkungswirkung aufweisen und Wildschäden auf anderer konzentrierter Stelle auslösen. Dies betrifft insbesondere unseren Betrieb, aufgrund des sehr hohen Grünlandanteils.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass in unmittelbarer Nähe bereits eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nach herkömmlicher Aufbautechnik installiert ist. Somit ist von einer Konzentrierung solcher Anlagen auszugehen.

Soll die Landwirtschaft nur finanziellen Interessen einiger Investoren gezielt zum Opfer fallen? Ich bin für die Nutzung erneuerbarer Energie, es muss aber nicht nur zu einseitigen Lasten erfolgen. Man kann die Lasten auf mehrere Schultern verteilen und sich zum Beispiel die neuartigen Entwicklungen zunutze machen. Es ist zu befürchten, dass der vorgesehene Investor lediglich wirtschaftliche Interessen verfolgt! Den ausgelegten Plänen nach, kommt hier zum Beispiel nur eine veraltete starre Aufbautechnik zum Einsatz, was in Kürze zum Abbau der über Jahre aufgebauten Humusschicht führt.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Bitte beantworten Sie mir folgende Fragen, gerne per E-Mail: [...]

- Warum wurde ein eventuelles Interesse an einer Bürgeranlage in der Gemeinde nicht abgefragt?
- Wurden mehrere Investoren angeschrieben, so dass mehrere entsprechende Angebote miteinander verglichen werden konnten?
- Wurde der Einsatz modernerer Techniken, welche die Landwirtschaft nur zu einem kleinen Teil belastet, geprüft?
- Was sind die genauen Hintergründe, dass ausgerechnet hier, bei unserer angespannten Lage in Herforst, starre veraltete Aufbautechnik zum Einsatz kommt?
- Was das Angebot des Unternehmen WI-Energy in jeder Hinsicht das Bestmögliche, berücksichtigt auf die Lage Herforst. Wenn ja warum?

Ich erwarte, dass meine Stellungnahme Berücksichtigung findet. Rückfragen Ihrerseits beantworte ich gerne.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. 65

Eingabe aus der Öffentlichkeit (5)

Schreiben vom 11.11.2023

[...] mir ist bekannt geworden, dass für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in 54662 Speicher Herforst ein Vorentwurf eines Bebauungsplans vorliegt, welchem landwirtschaftliche Vorrangflächen zum Opfer fallen sollen. Der gesamte landwirtschaftliche Flächenverbrauch für diese geplante Baumaßnahme, in der Gemarkung Herforst soll ca. 13 ha umfassen, was 7,5 % der gesamten noch vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzfläche Herforst entspricht.

Dies betrifft besonders auch meinen Betrieb.

Ich möchte hier die Gelegenheit nutzen, dass geplante Vorhaben aus agrarstruktureller Sicht zu betrachten und auch aus meiner persönlichen und örtlichen Sicht Stellung zu beziehen. Ich bitte ausdrücklich um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

In direkter Nähe habe ich meinen Betriebssitz, den ich als Zukunftsstandort gebaut habe. In dem Betriebsstandort ist, bedingt durch meine Tierhaltung, regelmäßig mit erheblicher Staubentwicklung zu rechnen.

In Herforst gibt es noch vier Landwirte, wobei noch 2 Betriebsleiter jüngere Betriebsleiter sind.

Die für den Bau von PV-Freiflächenanlagen vorgesehenen Flächen sind ohne jegliche Bewirtschaftungshindernisse und somit voll für die Landwirtschaft nutzbar. Im geplanten Bereich handelt es sich um Grünland und Acker. Beim Grünland handelt es sich vermutlich um artenreiches Grünland, da dieses seit Jahren ökologisch (extensiv) bewirtschaftet wird. Streuobstbestände, die den Charakter der Region ausmachen, werden überplant und sind scheinbar schon ein Opfer dieser Planung geworden.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Die besagte Fläche im Vorentwurf haben meines Wissens eine Ackerzahl von 36 Punkten (LWK RLP).

Das Grünland sind besondere Grünlandsorten, welches zur Regulierung des CO₂-Haushaltes unserer Umwelt seit Jahren dienen und noch ökologisch (extensiv) bewirtschaftet werden. Mir ist bekannt, dass ein im Dorf ansässiger Landwirt den Humus dieser Flächen seit Jahren besonders pflegt und aufbaut.

Die Bäume der Streuobstwiese wurden bereits zum Anfang dieser Planung entfernt, was darauf schließen lässt, dass dort finanzielle Interessen verfolgt werden.

Nach dem Steuerungsrahmen der VG-Speicher sollen nur minderwertige Flächen überplant werden. An diese Vorgabe wurde sich im ausgelegten, vorläufigen Bebauungsplan nicht gehalten! Der Steuerungsrahmen der VG Speicher sieht in Abschnitt 5 vor, dass das Potential an Dachflächen von öffentlichen Gebäuden erst auszuschöpfen ist!

In Herforst liegt aber auch nirgendwo PV auf öffentlichen Gebäuden, auf den Dächern des Gemeindehauses, Kindergarten, Feuerwehrhaus, sowie des Pfarrheims. Vor allem auch das Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Speicher selbst ist nicht mit PV belegt, sowie weitere Gebäude der Stadt Speicher zum Beispiel: der alte und auch der neue Kindergarten, das St. Vinzenzhaus, sowie das Pfarrheim, sind nicht mit PV belegt! Dies könnten man durch alle Ortschaften so weiter benennen.

Weiterhin mache ich darauf aufmerksam, dass meine Hofstelle weniger als 180 Meter vom geplanten Standort der PV-Anlage entfernt liegt. Die im Steuerungsrahmen der VG-Speicher festgelegten Kriterien (unter 4.b) sehen einen Mindestabstand zu landwirtschaftlichen Betrieben von 400 m vor. Wenn die eigenen Kriterien dieses Steuerungsrahmens nicht eingehalten werden, macht man ja der Willkür „Tür und Tor“ auf.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

400 Meter Mindestabstand zu landwirtschaftlichen Betrieben schreibt auch die Raumordnung vor und wurde auch von der Landwirtschaftskammer (LWK) in Ihrer Stellungnahme aufgegriffen.

Die LWK Rheinland-Pfalz besagt in ihrem Leitfaden vom 22.04.2022 zur Beachtung agrarstruktureller Belange, dass landwirtschaftliche Flächen im Umkreis von 400 Meter von Hofstellen im Außenbereich grundsätzlich auszuschließen sind (https://www.lwk-rlp.de/fileadmin/lwk-rlp.de/Weinbau/Presse/Endfassung_LeiSaden_Freiflaechen-PhotovoltaikAnlagen29.04.2022.pdf#page8). Der Grundsatz G166c im LEP IV besagt, dass die landwirtschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt werden sollen. (Hierin wird auch auf einen Mindestabstand von 400 Metern eingegangen).

Mit stellt sich auch die Frage, warum nicht im Vorfeld durch den Gemeinderat Herforst ein Interesse an einer Bürgeranlage abgefragt wurde. Viele in Herforst ansässigen Bürger sahen damals schon dies, vor der Errichtung der bestehenden PV-Anlage als Fehler an. Will man jetzt denselben Fehler wieder machen?

Es erweckt den Eindruck, dass hier überwiegend private, finanzielle Interessen eine Rolle spielen, was einem Ausverkauf der Landwirtschaft in Herforst gleichkommen würde.

Sehr geehrte Damen und Herren, an dieser Stelle möchte ich auf die Tatsache aufmerksam machen, dass in Deutschland täglich 60 ha (60.000 m²) Fläche der Landwirtschaft durch Baumaßnahmen entzogen werden. In der letzten Agrarzeitschrift wurde darüber ein Bericht veröffentlicht. Diesem nach sollen es 2030 täglich sogar 100 ha werden. Sollte man nicht vernünftigerweise bereits mögliche neue Techniken sich zu Nutze machen, bei welcher nur ein Minimum an Fläche unserer Landwirtschaft verloren gehen (AGRI PV-Anlagen)? Also Landwirtschaft und Stromerzeugung gemeinsam auf unseren Flächen. Ist ein solcher Kompromiss nicht erheblich sinnvoller?

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Zu bedenken ist auch, dass unser Jagdbezirk durch die Platzierung der PV-Anlage am geplanten Standort, wie im Vorentwurf dargestellt, in seiner Struktur zerrissen und dadurch empfindlich gestört wird.

Die besten Nutzflächen des Herforsterflurs würden bei Umsetzung des Vorentwurfs der Landwirtschaft entzogen. Unbegreiflich ist, warum man nicht weniger wertvolle Flächen auf unserer Gemarkung für eine solche Maßnahme heranzieht. Zu bedenken ist doch, schwerer zu erreichende und zu bewirtschaftende Flächen sind für PV-Anlagen, nach meiner Meinung, eher geeignet. Da Flächen zur Bewirtschaftung mehrmals jährlich befahren werden müssen. Kann man solche Tatsachen nicht berücksichtigen und diesem entsprechend nachkommen?

**Nr. 66
Eingabe aus der Öffentlichkeit (6)
Schreiben vom 14.11.2023**

[...] uns ist bekannt geworden, dass in Herforst weitere Photovoltaik-Anlagen geplant werden sollen, zudem sollen hier wertvolle Ackerflächen überplant werden.

Es ist uns unbegreiflich, warum mitten in die Feldflur PV-Anlagen gestellt werden. Es kann doch nicht sein, dass wertvolle Ackerböden zu Gewerbestandorten umfunktio- niert werden und das ohne Bebauungskonzept.

Der Wildwuchs von großen PV-Anlagen zerstört die Landschaft und ruiniert zudem auch noch die Ausdehnungsmöglichkeiten der Ortslage. Hier vermissen wir etwas mehr Weitsicht von der Ortsgemeinde und dessen Vertretern. Außerdem verstehen wir nicht, warum die Lebensgrundlage der dort wirtschaftenden Bauern unzumutbar

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

eingeschränkt und damit maßgebend gefährdet wird. Es werden absolut lebensnotwendige Ressourcen vernichtet und über Jahrzehnte festgesetzt, wegen einem PV-Boom, der eigentlich schon vorbei ist.

Wen man sich die Rentabilitäts-Konzepte der Anlagenverkäufer und Betreiber genau ansieht, so merkt man gleich, dass hier auf sehr dünnem Eis geschlittert wird.

Ebenso ist zu beachten, dass die Pachtzeiten von 30 bis 40 Jahren (unter Berücksichtigung der augenblicklichen Inflationsrate) kaum zukunftsweisend Aussichten erkennen lässt. Es gibt sogar Berichte von älteren Anlagen, die im Laufe der Pachtzeiten mehrmals verkauft wurden und sogar gegen Ende der Pachtzeit insolvent waren, während die Flächeneigentümer dann auf dem Sondermüll sitzen geblieben sind.

Herforst hat doch bereits eine PV-Anlage, warum muss denn jetzt weiter in diese Richtung geplant werden, so viel Geld lässt sich doch an solchen Anlagen im Vergleich zu der Investitionssumme gar nicht generieren.

Wenn man PV-Strom vernünftig nutzen will, so müsste man erste einmal alle vorhandenen Dächer zulegen, bevor man in die freie Fläche geht. Außerdem hat die Gemeinde bestimmt jede Menge Ausgleichsflächen, diese sind doch wie geschaffen dafür, warum werden diese denn nicht zu gelegt?

Wir als Landwirte sehen uns mit dem Rücken an die Wand gedrängt. Hier wird rücksichtslos an den Existenzen der Landwirte herumgeschnitten, als wenn man sie morgen nicht mehr brauche.

Mit Strom kann man kochen, aber Strom kann man nicht essen! Ackerboden lässt sich weder im Supermarkt kaufen noch irgendwo herstellen.

Die zunehmende Flächenknappheit erfordert sinnvolle, vorausschauende, sorgfältige und verantwortungsvolle Vorplanung und da gehören PV-Anlagen nicht dazu.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Wir appellieren an die Gemeinde Herforst, dass man den Ausbau der PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen unterbindet und sogar verbietet, wie es einmal war. Sie können diese Ressourcen durch nichts ersetzen!

Die Aufteilung der Flächen in sogenannte Vorrangflächen für die Landwirtschaft und den sogenannten weißen Flächen für PV-Anlagen hinkt ganz gewaltig. Alle Flächen werden landwirtschaftlich genutzt, auch die weißen Flächen.

Alle Flächen sind Vorrangflächen für die Landwirtschaft! Wie der Landwirtschaft sonst keine mehr zur Verfügung stehen.

Jeglicher Eingriff in das Flächensystem ist anmaßend und unweigerlich gegen die Interessen der Landwirte, zudem müssen Landwirte andauernd Eingriffe in die Flächenstruktur ertragen.

**Nr. 67
Eingabe aus der Öffentlichkeit (7)
Schreiben vom 18.11.2023**

[...] mir ist bekannt geworden, dass für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein Bebauungsplan errichtet werden soll. Die Gesamtfläche des möglichen Investors umfasst in der Gemarkung Herforst ca. 13 ha und betrifft auch mich persönlich.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, dass geplante Vorhaben aus agrarstruktureller Sicht zu betrachten und auch aus meiner persönlichen und örtlichen Sicht Stellung zu beziehen. Ich bitte ausdrücklich um Berücksichtigung im weiteren Verfahren. In direkter Nähe habe ich meinen Betriebssitz, den ich als Zukunftsstandort gebaut habe. An dem Betriebsstandort ist regelmäßig mit erheblicher Staubentwicklung zu rechnen.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

In Herforst gibt es noch vier Landwirte, wobei noch zwei Unternehmer jüngere Betriebsleiter sind.

Die für den Bau von PV-Freiflächenanlagen vorgesehenen Flächen sind ohne jegliche Bewirtschaftungshindernisse und somit voll für die Landwirtschaft nutzbar. In dem geplanten Gebiet, in dem ich selbst 2,5 ha Eigentum besitze, handelt es sich um Grünland und Acker.

Bei dem Grünland handelt es sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit um artenreiches Grünland, da dieses seit Jahren ökologisch (extensiv) bewirtschaftet wird. Die Streuobstbestände, die den Charakter der Region ausmachen, werden überplant und sind scheinbar schon zum Opfer der finanziellen Interessen der Betreiber geworden. Die Flächen haben eine Ackerzahl von 40 Punkten (LWK RLP).

Die Bodenzahl kann ein Hinweis auf schlechte Ertragsfähigkeit sein, ist es in diesem Fall jedoch nicht. Alle Betriebe sind ortsgebundene Landwirtschaftsbetriebe. Die geplanten Flächen sind wichtige und hochwertige Flächen, denn gerade in unserer Gemeinde pulsiert die Landwirtschaft noch. Die jüngste Entwicklung zeigt, dass die Landwirtschaft und regionale Versorgung wichtiger ist denn je, denn immer wichtiger werden kurze Transportwege sowie regionale Qualität, was durch solche Baumaßnahmen unweigerlich zu noch weiteren Importen führt.

Aktuell werden in Deutschland zur Versorgung jährlich jeweils Agrargüter im Werte von 77 Milliarden Euro exportiert und 94,4 Milliarden Euro Agrargüter importiert. Dies bedeutet, dass Deutschland nicht in der Lage ist, sich selbst zu versorgen.

Nach dem Steuerungsrahmen der VG-Speicher sollen aber nur minderwertige Flächen beplant bzw. bebaut werden. Meine Hofstelle liegt weniger als 400 m Radius (siehe auch Karte) vom geplanten Standort der Baumaßnahme entfernt. Laut vorläufigem Bebauungsplan kommt die Baumaßnahme bis zu 0 m an meine Hofstelle heran!

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Dies widerspricht in hohem Maße dem Regionalen Raumordnungsplan 2014. Sollte es dennoch gegen diese Widersprüche zur Umsetzung des vorläufigen Bebauungsplans kommen, ist dies für mich existenzgefährdend.



Auch die Landwirtschaftskammer (LWK) weist in ihren zwei Stellungnahmen auf diese Widersprüche hin. Die Abstandsregel soll in jedem Fall eingehalten werden, um die Entwicklung des Betriebes nicht zu beeinträchtigen. Die LWK Rheinland-Pfalz besagt auch in ihrem Leitfaden vom 22.04.2022 zur Beachtung agrarstruktureller Belange, dass landwirtschaftliche Flächen im Umkreis von 400 Meter von Hofstellen im Außenbereich grundsätzlich auszuschließen sind ([Endfassung Leitfaden Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen 29.04.2022.pdf \(lwk-rlp.de\)](#)).

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Der Grundsatz G166c im LEP IV besagt, dass die landwirtschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt werden sollen. (Hierin wird auch auf den Abstand von 400 Metern genau eingegangen).

In der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans – Sonderbauflächen für Photovoltaik vom Oktober 2022 der Verbandsgemeinde Speicher wird auf Seite 22 genauestens auf die landwirtschaftlichen Belange hingewiesen, die bis jetzt nicht berücksichtigt worden sind (<https://www.vg-speicher.de/buergerservice/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/fnp-vg-speicher-be-gruendung-vorentwurf.pdf?cid=70v>).

Diese besonderen Anforderungen und die Stellungnahmen meiner Berufskollegen sind aus dieser Sicht besonders wichtig.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der gepachtete Betriebsstandort in Speicher [...] im Wasserschutzgebiet liegt und deshalb kein entwicklungsfähiger Standort ist. Vielmehr muss ich davon ausgehen, dass der Betriebsstandort aufgrund wasserwirtschaftlicher Auflagen nicht weiter betrieben werden kann. Die jetzt durchgeführte Weidewirtschaft muss ggf. eingestellt werden.

Zudem ist durch die Erweiterung des Flughafens Spangdahlem erheblich Fläche in der Region verloren gegangen. Ich selbst war auch hiervon betroffen. Auch andere Planungen in der VG-Speicher als auch in der VG-Bitburger-Land nehmen immer mehr Flächen in Anspruch (Fläche der vorhandenen PV Anlage, Flächen PV entlang der A60, Gewerbegebiet Speicher ca. 20 ha, usw.). Damit verknappt sich die Fläche in unserer Region. Dieses Ausmaß an regelmäßigen Flächenverlusten führt für meinen Betrieb zu einer Existenzbedrohung.

Die von der Vorplanung betroffenen landwirtschaftlichen Flächen entwässern über Drainagen. Das gesamte Gebiet ist damit nutzbar geworden. Ich befürchte beim Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, dass diese Entwässerung zerstört und fruchtbare Felder auch in der Umgebung unnutzbar werden.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Es ist kaum zu verstehen, dass in dieser angespannten agrarstrukturellen besonderen Lage landwirtschaftliche Flächen dauerhaft der Nutzung entzogen werden sollen. Die Nutzung als sogenannte Agro-Photovoltaik könnte ggf. für unseren Einzelfall Vorteile bringen, da solche Anlagen nur einen geringfügigen Anteil der Flächen dezidiert. Anlagen dieser Art würden so auch die 400 m Abstandsregelung entfallen lassen. Hier sollte sich der Ortsgemeinderat mit dieser Technik und den Möglichkeiten befassen und die Grundflächenzahl (GRZ) im endgültigen Bebauungsplan auf 0,2 festschreiben.

Diesbezüglich möchte ich noch auf folgendes hinweisen: Laut Baugesetzbuch § 35 sind Landwirte privilegiert im Außenbereich, unter Einhaltung § 48, Anlagen (Agro-PV) zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zu errichten. Bei uns ist geplant, dass fünf ortsansässige Landwirte gemeinsam eine Agro-PV-Anlage nach EEG errichten, was weitere 12,5 ha Fläche bedeutet. Fragt sich nun ob es sinnig ist, einem externen Unternehmen (WI-Energy) das oben geplante Kontingent über 13 ha zuzuteilen.

Es ist doch kaum einzusehen, dass ortsansässige Landwirte zurückstecken sollen, um großen Investoren den Vortritt zu lassen. Spätestens an dieser Stelle muss der Gemeinderat sich Gedanken machen, wohin man steuert.

Des Weiteren will ich erwähnen, dass die Flächen durch Wirtschaftswege erschlossen sind. Ich besitze überbreite Fahrzeuge, die einen hohen Wenderadius besitzen. Die Wirtschaftswege sind im Rahmen der Flurbereinigung entstanden und auf Kosten aller Landbesitzer errichtet worden.

Bei Nutzung dieser Wirtschaftswege für gewerbliche Zwecke muss ein Ausgleich für den Wirtschaftswegebau dauerhaft erfolgen. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass auch in Zukunft alle Grundstücke durch die Wirtschaftswege erschlossen bleiben müssen. Oftmals sind die Wirtschaftswege nur 3,00 m breit ausgebaut, so dass zu Zeiten des Begegnungsverkehrs bequem über den Randstreifen oder über das benachbarte Feld ausgewichen werden kann. Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

entsprechender Umzäunung wird dies bei Begegnungsverkehr nicht mehr möglich sein.

Bei der Nutzung muss auch die Bauphase mit betrachtet werden, da hier insbesondere Schäden entstehen.

Durch den errichteten Zaun müssen wir auch davon ausgehen, dass unsere Jagd an Attraktivität verliert und wir weniger Einnahmen aus der Jagdpacht erhalten, um diese zum Beispiel dem Wirtschaftswegebau zur Verfügung zu stellen. Auch wird der Zaun eine entsprechende Lenkungswirkung aufweisen und Wildschäden auf anderer konzentrierter Stelle auslösen. Ich muss davon ausgehen, dass der Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage auch zu Lasten der örtlichen Jagdgenossenschaften geht. Hier muss dringend über einen Ausgleich entsprechender langfristiger Nachteile nachgedacht werden. Es ist zu beachten, dass die bejagbare Fläche mit diesem Bauvorhaben in zwei geschnitten wird. Richtung Norden liegt direkt die Gemarkung Dudeldorf, zum Süden das Industriegebiet mit bestehender PV-Anlage in westlicher Richtung. Von der Gemarkung Dudeldorf bis zum Ortsrand Herforst Richtung Osten (Friedhof Herforst) verbleiben damit ca. 40 Hektar. Damit ist es kein bejagbares Gebiet mehr. Der geplante Korridor im vorläufigen Bebauungsplan des Bauvorhabens wird erfahrungsgemäß nicht vom Wild angenommen werden.

Der Steuerungsrahmen der VG Speicher sieht vor in Abschnitt 5, dass das Potential an Dachflächen von öffentlichen Gebäuden erst auszuschöpfen ist. In Herforst liegt nirgendwo PV auf Dächern öffentlicher Gebäude vom Gemeindehaus, Kindergarten sowie dem Pfarrheim. Auch das Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Speicher ist nicht mit PV belegt, sowie weitere Gebäude der Stadt Speicher zum Beispiel der alte und auch der neugebaute Kindergarten, das St. Vinzenzhaus und das Pfarrheim. Dies könnte man durch alle Ortschaften hinweg so weiter benennen.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass in unmittelbarer Nähe bereits eine Freiflächen-Photovoltaikanlage installiert ist. Somit ist von einer Konzentration der Anlagen auszugehen.

Oder soll die Landwirtschaft nur finanziellen Interessen von Investoren gezielt zum Opfer fallen? Ich bin für die Nutzung erneuerbarer Energie, nur sollte dies nicht zu einseitigen Lasten erfolgen. Vorrangiges Ziel sollten die Dächer und versiegelte Flächen (großflächige Parkplätze oder Konversionsflächen) sein.

Ich erwarte, dass meine Stellungnahme berücksichtigt wird. Rückfragen Ihrerseits beantworte ich gerne.

Ergänzung Schreiben Rechtsanwälte Dr. Francois & Kollegen, Bitburg vom 04.11.2024

hiermit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen des [...] vertreten. Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Grund unserer Beauftragung ist folgender Sachverhalt:

Derweil gibt es Planungen in Bezug auf eine Freiflächen- Photovoltaikanlage Herforst „Solarpark In den Deichen“.

Von dieser geplanten Maßnahme ist unser Mandant unmittelbar und intensiv betroffen.

Zum einen gehen ihm aufgrund dieser geplanten Maßnahme gepachtete landwirtschaftliche Nutzflächen verloren, nämlich die Flächen Gemarkung Herforst, Flur 1, Parzellennummer 33 und Gemarkung Herforst, Flur 1, Parzellennummer 92/0.

Darüber hinaus bleibt zu konstatieren, dass die Betriebsstätte des landwirtschaftlichen Betriebes unmittelbar an die Flächen der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Herforst angrenzt. Die Betriebsstätte befindet sich auf der Fläche Gemarkung Herforst, Herforst, Flur 1, Parzellennummer 39 und steht im Eigentum unseres Mandanten.

Der landwirtschaftliche Betrieb wird von der zuvor genannten Betriebsstelle entsprechend bewirtschaftet.

Die Betriebsstätte befindet sich, wie bereits mitgeteilt, unmittelbar angrenzend an die entsprechend vorhabenbezogenen Flächen.

Insoweit verweisen wir auf die ausführlichen Stellungnahmen unseres Mandanten vom 02.05.2022 (Anl. 1) und vom 18.11.2023 (Anlage 2) und die umfangreiche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (Anl. 3).

Unser Mandant hat bereits im Vorfeld darauf hingewiesen, dass hier die zu beachtende Abstandsregelung (400 m) expressis verbis und damit bewusst nicht eingehalten wird.

Hierauf haben unser Mandant und auch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hingewiesen. Auch die Kreisverwaltung hat auf dieses Abstandsgebot verwiesen. Auch der BGH-Plan weist auf Seite 9 auf die besonderen landwirtschaftlichen Belange hin und die Abstandsfläche in der Größenordnung 400 m.

Insoweit ist für unseren Mandanten in keinsten Weise verständlich, warum die diesbezüglich begründeten Einwendungen bis dato nicht berücksichtigt worden sind, vielmehr im Rahmen der Teilfortschreibung im November 2023 keine Berücksichtigung gefunden hat und ausgeführt wurde, dass der Betriebsstandort außerhalb des Änderungsbereiches liege.

Dies ist **unzutreffend**.

Die Betriebsstätte liegt, wie bereits ausgeführt, auf der Gemarkung Herforst, Flur 1, Parzellennummer 39 und steht im Eigentum des Betriebsinhabers, [...].

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Insoweit bleibt nochmals zu konstatieren, dass die Betriebsstelle unmittelbar an den geplanten Solarpark angrenzt.

Daher ist für unseren Mandanten in keinsten Weise nachvollziehbar, dass hier offensichtlich die landwirtschaftlichen und persönlichen Belange unseres Mandanten bis dato keinerlei Berücksichtigung gefunden haben, obwohl von Seiten der Kreisverwaltung, der Landwirtschaftskammer und unseres Mandanten ausdrücklich auf den einzuhaltenden Abstand mehrfach hingewiesen worden ist.

Die Ausübung des landwirtschaftlichen Betriebes wird durch die Planung beeinträchtigt.

Unser Mandant wird eine solche Beschlussfassung, Ausweisung und Genehmigung nicht akzeptieren und notfalls mit allen ihm zustehenden Rechtsmitteln dagegen vorgehen.

Allerdings wird diesseits davon ausgegangen, dass dies überhaupt nicht erforderlich sein wird, da nach entsprechender Klar- und Richtigstellung eine geänderte Planung erfolgt und insoweit die begründeten Einwendungen unseres Mandanten Berücksichtigung finden.

Vorsorglich übermitteln wir die Einwendungen unseres Mandanten mit Schreiben vom 18.11.2023 (Anlage) erneut und übermitteln diesbezüglich auch ein Luftbild, aus dem sich die Situation ergibt.

Wir sehen nunmehr einer verbindlichen Mitteilung Ihrerseits, spätestens bis zum 11.11.2024 entgegen

a) wie der derzeitige Beratungs- und Verfahrensstand ist und

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

- b) wann mit einer erneuten Beschlussfassung bzw. Beratung zu rechnen ist, innerhalb derer die diesbezüglichen Einwendungen erneut Berücksichtigung finden.

Es dürfte sich von selbst verstehen, dass hier ein besorgter unmittelbar betroffener Landwirt, an dessen Betriebsstätte eine unmittelbare Bebauung einer Photovoltaikanlage in Planung ist, entsprechende Rechtshilfe in Anspruch nimmt.

Um entsprechende verbindliche Mitteilung wird insoweit innerhalb der gesetzten Frist entgegesehen.

Nicht unerwähnt bleiben sollte auch der Umstand, dass die Mutter der früheren Ortsbürgermeisterin, [...], 3,5 ha Eigentum in dem geplanten innehat und Frau Sigrid Heinemann mitabgestimmt hat, obwohl sie befangen gewesen ist. Dies sollte an dieser Stelle nicht unkommentiert bleiben. Ebenfalls sollte nicht unerwähnt bleiben, dass auch die Enkelin der benannten Eigentümerin, Frau Silvia Heinen, mitabgestimmt hat, obwohl sie nicht mit hätte abstimmen dürfen (Verwandtschaftsgrad). Ferner hat ein Herr Pascal Bach mit abgestimmt, obwohl er nicht mit abstimmen hätte dürfen, da ein Verwandter, Herr Lothar Meiers, dort ebenfalls Eigentum hat.

Die Sache hat insoweit „Geschmäcke“.

Abschließend ist mitzuteilen, dass es mehrere begründete Stellungnahmen und Einwendungen angrenzender Landwirte und auch angrenzender Gewerbebetriebe mit Wohnhaus gibt.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. 68

Eingabe aus der Öffentlichkeit (8)

Schreiben vom 22.11.2023

[...] hiermit äußern wir uns im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen Herforst“.

Wir lehnen diesen Bebauungsplan aus folgenden Gründen ab.

Die [...] bewirtschaftet im Bebauungsplangebiet eine landwirtschaftliche Ackerfläche von ca. 3,5 ha.

Es handelt sich hierbei um eine Ackerfläche mit über 35 Bodenpunkten, die zudem sehr gut zu bewirtschaften ist (keine Hanglage, keine Staunässe, rechteckiger Zugschnitt).

Durch den Wegfall dieser Fläche wird die wirtschaftliche Grundlage unseres landw. Betriebs und damit folgend der Biogasanlage erheblich beeinträchtigt.

Dies vor dem Hintergrund, dass unser Betrieb weitere 14 ha Nutzfläche in der VG Speicher durch Freiflächen-PV und Gewerbegebietserweiterung abgeben muss.

Zur Erläuterung unserer betrieblichen Situation:

Auf den von uns bewirtschafteten Flächen bauen wir Brotweizen, Mais, Ganzpflanzensilage und Gras an.

Brotweizen wird regional vermarktet, Energiepflanzen und Gras werden in unserer Biogasanlage zu Strom und Wärme, sowie zur Gaseinspeisung genutzt.

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Herforst
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark In den Deichen“
Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Unser Strom ist grundlastfähig und wir können durch Gasspeicherung auch kurzfristige Energielücken im Stromnetz schließen. Die dabei anfallende Wärme wird genutzt und für die Verbraucher zu sehr kostengünstigen Preisen weitergegeben.

Des Weiteren beliefern wir die Biogasaufbereitungsanlage Bitburg über eine Sammelleitung mit CO₂-neutralem Gas, das über eine Aufbereitung auf Erdgasqualität in das Erdgasnetz eingespeist wird.

Da wir gegenüber unseren Wärmekunden und den Biogaspartner Bitburg Lieferverpflichtungen haben, können wir auf diese Fläche nicht verzichten.

Politische Vorgaben zwingen uns ab dem Jahr 2024 weitere 12 ha unserer Ackerfläche im Rahmen der GAP-Reform stillzulegen. So werden insgesamt in den nächsten Jahren fast 30 ha unserer Betriebsfläche aus der Produktion genommen.

Brotweizen wird auch im Hinblick der weltpolitischen Situation und der steigenden Bevölkerung in Zukunft Mangelware werden, genauso auch Energie zu einem bezahlbaren Preis.

Sollten wir die Flächen verlieren, können und wollen wir aus wirtschaftlichen Gründen auf eine Kompensation dieser Fläche nicht verzichten.

Wir stehen für Fragen jederzeit zur Verfügung und bedanken uns für Ihre Bemühungen.